

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 2

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Februar

2017

### Inhalt

	Seite		Seite
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .....	37	Satzung für das Verwaltungsamt im Evangelischen Kirchenkreis Kleve .....	59
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Kirchlichen Arbeitsrechts – Ausschlussfristen .....	37	Satzung für den „Eine-Welt-Laden Remagen-Sinzig“ .....	60
Anerkennungen der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse ..	38	Satzung zur Erstellung eines Personalplanungskonzeptes im Kirchenkreis .....	63
Urkunde über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Veitsrodt .....	39	Bekanntgabe neuer Kirchensiegel .....	65
Satzung des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL .....	39	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln .....	65
Sachverzeichnis 2016 .....	47	Bekanntgabe über das Wiedereingebrauchsetzen eines Kirchensiegels .....	65
Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Verwaltungsamt im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann .....	59	Personal- und sonstige Nachrichten .....	66

### Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1361596

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 5. Januar 2016

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsrechtsregelung getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht wird.

Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

### Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Kirchlichen Arbeitsrechts – Ausschlussfristen

Vom 14. Dezember 2016

#### Artikel 1

#### Änderung des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages in kirchlicher Fassung (BAT-KF)

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelungen vom 9. November 2016 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

#### 1. § 36 BAT-KF wird wie folgt gefasst:

„Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Mitarbeitenden oder vom Arbeitgeber in Textform geltend gemacht werden.

Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für unabdingbare Ansprüche, insbesondere solche auf Mindestentgelte gleich welcher Rechtsgrundlage. Unberührt bleiben auch Ansprüche, die auf vorsätzlichen Handlungen beruhen oder Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällig werdende Leistungen aus.“

#### 2. Anlage 6 zum BAT-KF – Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte – kirchliche Fassung (TV-Ärzte-KF) wird wie folgt geändert:

§ 33 wird wie folgt gefasst:

„Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Ärzten oder vom Arbeitgeber in Textform geltend gemacht werden.

Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für unabdingbare Ansprüche, insbesondere solche auf Mindestentgelte gleich welcher Rechtsgrundlage. Unberührt bleiben auch Ansprüche, die auf vorsätzlichen Handlungen beruhen oder Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällig werdende Leistungen aus.“

**Artikel 2****Änderung der Ordnung über die Regelungen der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO)**

Die Ordnung über die Regelungen der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO), die zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelungen vom 26. Oktober 2016 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt gefasst:

„Ansprüche aus dem Praktikantenverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Praktikantin/dem Praktikanten oder vom Arbeitgeber in Textform geltend gemacht werden, soweit nicht durch Arbeitsrechtsregelung etwas anderes bestimmt ist.

Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für unabdingbare Ansprüche, insbesondere solche auf Mindestentgelte gleich welcher Rechtsgrundlage. Unberührt bleiben auch Ansprüche, die auf vorsätzlichen Handlungen beruhen oder Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällig werdende Leistungen aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.“

**Artikel 3****Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO)**

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO), die zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 26. Oktober Mai 2016 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 24 wird wie folgt gefasst:

„Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Schülerin/dem Schüler oder vom Träger der Ausbildung in Textform geltend gemacht werden.

Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für unabdingbare Ansprüche, insbesondere solche auf Mindestentgelte gleich welcher Rechtsgrundlage. Unberührt bleiben auch Ansprüche, die auf vorsätzlichen Handlungen beruhen oder Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.“

**Artikel 4****Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO)**

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO), die zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 10. Mai 2016 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 26 wird wie folgt gefasst:

„Ansprüche aus dem Berufsausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs

Monaten nach Fälligkeit von der Auszubildenden/dem Auszubildenden oder vom Auszubildenden in Textform geltend gemacht werden.

Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für unabdingbare Ansprüche, insbesondere solche auf Mindestentgelte gleich welcher Rechtsgrundlage. Unberührt bleiben auch Ansprüche, die auf vorsätzlichen Handlungen beruhen oder Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.“

**Artikel 5****Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 15. Dezember 2016 in Kraft.

Dortmund, den 14. Dezember 2016

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

**Anerkennungen der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse**

1355148

Az. 94-1:00016

Düsseldorf, 13. Januar 2017

Die Veröffentlichung der Gesetzesvertretenden Verordnungen zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet der Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland vom 10. November 2016 wurden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland Nr. 12 vom 15. Dezember 2016 bekanntgegeben. Nachstehend geben wir die staatlichen Anerkennungen der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für das Jahr 2017 bekannt:

Das Landeskirchenamt

**1. Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 19. Dezember 2016

Staatskanzlei  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Aktenzeichen I B 3 21.03.04-2017/1

Das Finanzministerium und die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen haben den Kirchensteuerbeschluss für das Steuerjahr 2017 gemäß §§ 16, 17 KiStG staatlich anerkannt.

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen  
Im Auftrag

Dr. Cornelia Schmolinsky

**2. Hessen**

Wiesbaden, 22. November 2016

Hessisches Kultusministerium  
Aktenzeichen Z.3 - 870.400.000 - 132 -

Auf Grund des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) genehmige ich für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2017 die Kirchensteuersätze der Evangelischen Kirche im Rheinland für die im Land Hessen gelegenen Gebietsteile.

In Vertretung:

Dr. Manuel Lösel

### 3. Rheinland-Pfalz

Mainz, 27. Dezember 2016

Ministerium für  
Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur  
Aktenzeichen 15502 -54 202/51

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen erkenne ich für das Kalenderjahr 2017 gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 KiStG die Kirchensteuerbeschlüsse der einzelnen Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland (rheinland-pfälzischer Teil) an, sofern die in den Kirchensteuerbeschlüssen genannten Hebesätze nicht überschritten werden.

Ministerium für Wissenschaft,  
Weiterbildung und Kultur

Im Auftrag

Helmut Burkhardt

### 4. Saarland

Saarbrücken, den 21. November 2016

Ministerium für Finanzen und Europa  
Aktenzeichen B/2 ESt - S 2442-4#009 2016/128485

Die Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für das Steuerjahr 2017 der Evangelischen Kirche im Rheinland werden gemäß § 17 Abs. 1 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes (KiStG-Saar) vom 1. Juli 1977 (Amtsblatt S. 598), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. September 2008 (Amtsblatt S. 1662), anerkannt.

Ministerium für Finanzen und Europa

In Vertretung

Dr. Axel Spies  
Staatssekretär

## Urkunde über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Veitsrodt

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

### Artikel 1

Der Name der Evangelischen Kirchengemeinde Veitsrodt, Kirchenkreis Obere Nahe, wird in „Evangelische Kirchengemeinde Veitsrodt-Herborn“ geändert.

### Artikel 2

Die Namensänderung wird zum 1. Januar 2017 wirksam.  
Düsseldorf, den 20. Dezember 2016

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## Satzung des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen- Lippe e. V. – Diakonie RWL

Mit Eintragung in das Vereinsregister am 21. Oktober 2016 ist rückwirkend zum 1. Januar 2016 durch Verschmelzung das „Diakonische Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL“ entstanden. Die Satzung des neuen Vereins wurde im Benehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland am 22. Juni 2016 von der Hauptversammlung beschlossen und am 2. September 2016 in das Vereinsregister eingetragen.

Das Landeskirchenamt

## Satzung des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen- Lippe e. V. – Diakonie RWL

Vom 22. Juni 2016

### Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses. Aller Dienst des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder geschieht in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche. Die Diakonischen Werke der Landeskirchen Evangelische Kirche im Rheinland, Evangelische Kirche von Westfalen und Lippische Landeskirche (nachfolgend „Landeskirchen“) verschmelzen zu dem gemeinsamen Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe. Es ist die Gemeinschaft der Träger diakonisch-missionarischer bzw. diakonischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich der drei Landeskirchen. Unbeschadet seines Sitzes ist das Diakonische Werk den drei Evangelischen Landeskirchen Rheinland, Westfalen und Lippe gleichermaßen zugeordnet. In Bindung an den Auftrag der Kirche ist für die Arbeit des Vereins die nachstehende Satzung maßgeblich:

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Das Diakonische Werk ist ein eingetragener Verein mit dem Namen „Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL“ (nachfolgend „Diakonisches Werk“ oder „Verein“).

(2) Der Sitz des Diakonischen Werkes ist am Sitz der Landesregierung Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf. Der Verein kann mehrere Geschäftsstellen unterhalten.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck, Aufgabe, Grundsätze

(1) Das Diakonische Werk ist ein Werk im Sinne von Art. 166 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, von Art. 163 ff. der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und Art. 3 der Verfassung der Lippischen Landeskirche in den jeweils geltenden Fassungen. Es vertritt als anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege die diakonische Arbeit und seine Mitglieder gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen sowie gegenüber den anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege. Das Diakonische Werk nimmt seine Aufgaben in Bindung an den Auftrag der Kirche wahr.

(2) Das Diakonische Werk verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Diakonischen Werkes ist die Förderung aller Gebiete der Diakonie als Religionsausübung der Evangelischen Kirche, namentlich die Förderung der Religion, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung sowie Volks- und Berufsbildung, des Wohlfahrtswesens, des Schutzes von Ehe und Familie, der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung sowie kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 Abgabenordnung. Der Verein muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Wahrnehmung der folgenden Aufgaben:

- a) Förderung der kirchlichen, diakonischen und missionarischen Ausrichtung der Mitglieder,
- b) Zusammenarbeit mit den kirchlichen Organen, den staatlichen und kommunalen Dienststellen sowie anderen Trägern sozialer Arbeit zum Wohle hilfsbedürftiger Menschen,
- c) Eintreten in der Öffentlichkeit für die Belange von Menschen, deren Fähigkeit zur Selbsthilfe und zur Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben bedroht, eingeschränkt oder verloren gegangen ist, sowie Förderung und Mitwirkung bei der Bereitstellung von Beratungsangeboten für solche Menschen,
- d) Beratung der Mitglieder des Diakonischen Werkes in fachlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen sowie in verbandlichen Angelegenheiten, Förderung ihrer Zusammenarbeit und als anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege Vertretung deren Interessen,
- e) Abgabe von Stellungnahmen und Anregungen zu sozial- und gesellschaftspolitischen Themen gegenüber Politik, der Verwaltung und der Öffentlichkeit,
- f) Durchführung und Förderung von Aus-, Fort- und Weiterbildung von (beruflichen und ehrenamtlichen) Mitarbeitenden diakonischer Träger,
- g) Entwicklung zeitgemäßer diakonischer Arbeitsformen,
- h) Durchführung von Jugend- und Bundesfreiwilligendiensten als Träger für die angeschlossenen Einsatzstellen sowie Sicherstellung der pädagogischen Begleitung der Freiwilligen sowie der eingesetzten Mitarbeitenden.

(4) Das Diakonische Werk kann ferner gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung Mittel beschaffen und um Spenden werben

und diese an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts weiterleiten, um sie dadurch bei den in Absatz 2 genannten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung zu fördern und zu unterstützen. Auch darf der Verein einen Teil seiner Mittel gemäß § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zuwenden.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Das Diakonische Werk soll die Träger diakonischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich der beteiligten Kirchen ungeachtet ihrer Rechtsform zu gegenseitiger Unterstützung sowie zur Durchführung und Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben zusammenschließen und dafür Sorge tragen, dass eine einheitliche Durchführung der gemeinsamen Aufgaben gewährleistet ist. Es soll in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Einrichtungen und Werken der beteiligten Kirchen zum Dienst der Liebe in der Nachfolge Christi aufrufen und bei der Gestaltung dieses Dienstes helfen.

(7) Das Diakonische Werk ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die bei Wahrung der Gemeinnützigkeit zur Erreichung oder Förderung des Vereinszweckes nützlich oder dienlich erscheinen, insbesondere kann es zur Erfüllung seines Satzungszweckes andere Gesellschaften gründen, übernehmen oder sich an bestehenden Gesellschaften beteiligen.

(8) In Grundsatzfragen der diakonischen Arbeit und in Fragen der Zuordnung zu den drei Landeskirchen gewährleistet das Diakonische Werk die Abstimmung nach dem gliedkirchlichen Recht.

## § 3

### Grundsätze der Arbeit des Diakonischen Werkes

(1) Das Diakonische Werk ist dem diakonischen Auftrag der Kirche verpflichtet. Die Erfüllung dieses Auftrages und der christliche Charakter seiner Arbeit werden durch den Vorstand gewährleistet.

(2) Dem Vorstand des Diakonischen Werkes dürfen nur Personen angehören, die Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind. Dem Verwaltungsrat dürfen nur Personen angehören, die Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche sind, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist. Satz 2 gilt auch für die leitenden Mitarbeitenden. Abweichungen von Satz 3 sind nur im Einzelfall und nur für Personen möglich, die einer anderen Mitgliedskirche der örtlichen Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) oder der ACK in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehören. Der Vorstand muss den Abweichungen nach Satz 4 zustimmen. Die Mitgliedschaft im Vorstand und in dem Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes endet spätestens mit Ablauf der Amtszeit, in der das Mitglied das 75. Lebensjahr vollendet. Für die Mitarbeitenden gilt die Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der EKD und des Diakonischen Werkes der EKD (Loyalitätsrichtlinie) in der jeweils geltenden Fassung. Unbeschadet eigener kirchlicher,

verbindlicher Regelungen der Freikirchen und der altkonfessionellen Kirchen wenden diese die vorstehenden Bestimmungen entsprechend an.

(3) Das Diakonische Werk vereinbart mit den Mitarbeitenden in den Arbeitsverträgen die Geltung der Ordnungen und Arbeitsrechtsregelungen, welche die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe oder die Arbeitsrechtliche Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe beschließt, insbesondere den Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) oder die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland (AVR Diakonie Deutschland) nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die Mitarbeitenden werden bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen zusätzlich versichert.

(5) Für das Diakonische Werk sind insbesondere folgende Rechtsnormen maßgeblich:

- a) die Diakoniesetze der drei Landeskirchen,
- b) das Mitarbeitervertretungsrecht der Landeskirche des Sitzes,
- c) das Arbeitsrechtsregelungsgesetz Rheinland-Westfalen-Lippe (ARRG-RWL) und das Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz EKD (ARGG-EKD),
- d) das Datenschutzgesetz der EKD (DSG-EKD) und die Datenschutzdurchführungsverordnung (DSVO) der Landeskirche des Sitzes,
- e) die vom Verwaltungsrat übernommenen kirchlichen Rechtsvorschriften,
- f) die vom Verwaltungsrat übernommenen Rahmenbestimmungen des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e. V. (EWDE).

(6) Der Jahresabschluss des Diakonischen Werkes ist durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

#### § 4

##### **Spitzenverband**

Das Diakonische Werk ist als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege Mitglied des Bundesspitzenverbandes der Diakonie „Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.“ (EWDE).

#### § 5

##### **Mitglieder**

(1) Die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk ist unabhängig von der Rechtsform des Trägers möglich, sofern er diakonische Einrichtungen oder Dienste betreibt. Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich auch von Trägern beantragt werden, die Mitglieder einer anderen Kirche sind, mit der einer der Landeskirchen oder die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist. Darüber hinaus kann die Mitgliedschaft im Einzelfall von solchen Trägern beantragt werden, die Mitglieder einer anderen Mitgliedskirche der örtlichen Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) oder der ACK in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen sind. Näheres kann durch Beschluss des Verwaltungsrates geregelt werden.

(2) Die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche sowie deren kirchliche Körperschaften (Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen) sind Mitglieder des Diakonischen Werkes.

(3) Die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk können juristische Personen als Rechtsträger diakonischer Arbeit erwerben, die

- a) ihren Sitz auf dem Gebiet des Diakonischen Werkes haben
- b) ihren Sitz außerhalb des Gebietes des Diakonischen Werkes haben, soweit sie auf dem Gebiet des Diakonischen Werkes Einrichtungen oder Dienste unterhalten mit Wirkung für diese Einrichtungen und Dienste.

(4) Über die Aufnahme von Mitgliedern nach Absatz 3 entscheidet der Vorstand; im Falle der Ablehnung ist die Anrufung des Verwaltungsrates zulässig, dessen Entscheidung endgültig ist. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Mitgliedschaft.

(5) Die Mitgliedschaft für Mitglieder nach Absatz 3 endet durch Austritt oder durch Ausschluss des Mitglieds, durch Auflösung des Rechtsträgers sowie durch förmliche Aufhebung der Zuordnung zur Kirche auf Grund kirchenrechtlicher Bestimmung.

(6) Der Austritt eines Mitglieds nach Absatz 3 ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung für den Schluss des laufenden Geschäftsjahres zulässig.

(7) Die Mitglieder des Diakonischen Werkes sind der evangelischen Kirche zugeordnet, in der das Mitglied seinen Sitz hat. Für Mitglieder anderer Kirchen gelten die Zuordnungsbestimmungen ihrer Kirche. Näheres kann durch Beschluss des Verwaltungsrates geregelt werden.

#### § 6

##### **Rechte der Mitglieder**

(1) Das Kronenkreuz ist das eingeführte Markenzeichen der Diakonie. Die Mitglieder sind berechtigt, das Zeichen zu führen. Über die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk wird den Mitgliedern auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Eine Förderung der Mitglieder durch das Diakonische Werk erfolgt insbesondere durch

- a) Informationen in einschlägigen Fragen,
- b) Beratung in Fragen der Planung und Durchführung ihrer Arbeit, insbesondere in Fachfragen, in Fragen der Organisation, in Fragen der Finanzierung sowie in Rechtsfragen,
- c) Hilfe bei der Koordinierung diakonischer Arbeit verschiedener Träger,
- d) Vertretung ihrer Interessen gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen,
- e) gutachterliche Stellungnahmen gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen bei Planungen und Förderungsanträgen,
- f) Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für ihre (beruflichen und ehrenamtlichen) Mitarbeitenden.

#### § 7

##### **Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, durch ihre Satzung oder sonstige Ordnung die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk zu dokumentieren und ihre Bindung an den diakonischen Auftrag der Kirche festzulegen, in ihrer Geschäftsführung die Erfüllung dieses Auftrages anzustreben sowie dafür zu sorgen, dass der christliche Charakter gewahrt bleibt. Sie sind nach Maßgabe des jeweiligen Diakoniesetzes und der

Satzung zur vertrauensvollen und geschwisterlichen Zusammenarbeit verpflichtet. Sie unterrichten sich im erforderlichen Umfang in der Region und darüber hinaus und verpflichten sich zur gegenseitigen Rücksichtnahme auf die jeweiligen Interessen.

(2) Die Satzungen oder sonstigen Ordnungen der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 müssen die Voraussetzungen für die Zuordnung rechtlich selbstständiger diakonischer Einrichtungen zur Evangelischen Kirche erfüllen.

(3) Die Mitglieder stellen sicher, dass ihren Leitungsorganen nur Personen angehören, die Mitglieder der evangelischen Kirche oder einer anderen Kirche sind, mit der einer der Landeskirchen oder die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist, oder Mitglieder einer Kirche sind, die in der örtlichen Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) oder der ACK Deutschland mitarbeitet. Sofern andere kirchliche Vorschriften davon abweichende Bekenntnisbindungen ermöglichen, kann der Verwaltungsrat im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Für die Mitarbeitenden gilt die Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der EKD und des Diakonischen Werkes der EKD (Loyalitätsrichtlinie) in der jeweils geltenden Fassung. Unbeschadet eigener kirchlicher verbindlicher Regelungen der Freikirchen und der altkonfessionellen Kirchen wenden diese die vorstehenden Bestimmungen entsprechend an.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, in ihrer Satzung oder sonstigen Ordnung und in ihrer Geschäftsführung den Bestimmungen des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung Rechnung zu tragen und eine eventuelle Aberkennung der Gemeinnützigkeit unverzüglich dem Diakonischen Werk mitzuteilen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, mit den Mitarbeitenden in den Arbeitsverträgen die Geltung der Ordnungen und Arbeitsrechtsregelungen, welche die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe oder die Arbeitsrechtliche Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe beschließt, insbesondere den Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) oder die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland (AVR Diakonie Deutschland) nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen zu vereinbaren.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Mitarbeitenden bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen zusätzlich zu versichern. Ein Anschluss bei einer gleichwertigen Kasse, mit der eine Überleitungsregelung besteht, ist im Einvernehmen mit dem Vorstand möglich.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet, folgende Rechtsnormen anzuwenden:

- a) das Diakoniegesetz ihrer Kirche,
- b) das Mitarbeitervertretungsrecht ihrer Kirche,
- c) das Arbeitsrechtsregelungsgesetz Rheinland-Westfalen-Lippe (ARRG-RWL) und das Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz EKD (ARGG-EKD),
- d) das Datenschutzgesetz der EKD (DSG-EKD) und die Datenschutzdurchführungsverordnung (DSVO) ihrer Kirche,
- e) die vom Verwaltungsrat übernommenen kirchlichen Rechtsvorschriften,
- f) die vom Verwaltungsrat übernommenen Rahmenbestimmungen des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e. V. (EWDE).

Wenn es in der jeweiligen Kirche entsprechende Vorschriften nach Buchstaben a) bis c) nicht gibt, ist diejenige landes-

kirchliche Regelung anzuwenden, in der das Mitglied seinen Sitz hat. Mit Zustimmung des Vorstandes kann auch die Regelung der Evangelischen Kirche in Deutschland zugrunde gelegt werden.

(8) Unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen zur Prüfungspflicht des Jahresabschlusses sind die Mitglieder verpflichtet, ihre Jahresrechnung/ihren Jahresabschluss durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine sonstige geeignete Prüferin oder Prüfer prüfen zu lassen. Regelmäßige interne Revisionen werden empfohlen.

(9) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(10) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Abfragen des Diakonischen Werkes zur Mitgliederstatistik teilzunehmen, die Erreichbarkeit über die postalische Adresse und eine E-Mail-Adresse sicherzustellen sowie Änderungen dem Verein mitzuteilen. Dabei können von dem Diakonischen Werk auch personenbezogene Daten der Ansprechpersonen des Mitglieds gespeichert, genutzt und verarbeitet werden.

(11) Gegenüber Mitgliedern, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen, den Mitgliedspflichten nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Interessen des Diakonischen Werkes zuwiderhandeln, sind folgende Maßnahmen zulässig:

- a) Erinnerung an die Pflichten oder Ermahnung durch den Vorstand,
- b) Ruhendstellung der Mitgliedsrechte durch den Vorstand nach erfolgter Anhörung,
- c) Ausschluss aus dem Diakonischen Werk auf Vorschlag des Vorstandes durch den Verwaltungsrat nach erfolgter schriftlicher Anhörung.

## § 8

### Mitgliedsbeitrag

(1) Die Hauptversammlung erlässt eine Beitragsordnung für das Diakonische Werk.

(2) Die Hauptversammlung kann auf Vorschlag des Verwaltungsrates auch Umlagen festlegen. Diese Umlagen dürfen nicht mehr als die Hälfte des jährlichen Mitgliedsbeitrages pro Mitglied betragen. Die Hauptversammlung kann auch auf Vorschlag des Verwaltungsrates eine gesonderte Umlagenregelung für solche Mitglieder einführen, die über das Verbandsgebiet hinaus diakonisch tätig sind.

## § 9

### Informations- und Anzeigepflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweils geltende Satzung oder Ordnung einzureichen. Änderungen der Satzung oder sonstigen Ordnung hinsichtlich

- a) des Vereinszweckes bzw. des Gegenstandes des Unternehmens,
- b) der Konfessionszugehörigkeit der Mitglieder des Leitungsorgans,
- c) der Zugehörigkeit zum Spitzenverband,
- d) der Gemeinwohlorientierung,
- e) der Anfallklausel,

bedürfen vor der Anmeldung bei dem entsprechenden Register der Zustimmung des Vorstandes. Diesbezügliche beabsichtigte Änderungen der Satzung oder sonstigen Ordnung

sind rechtzeitig anzuzeigen. Die Satzungen oder sonstigen Ordnungen der Mitglieder müssen Regelungen hinsichtlich Buchstaben a) bis e) enthalten.

(2) Das Mitglied soll bei Angelegenheiten trägerübergreifender Bedeutung oder bei existenziellen sowie erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten das Diakonische Werk unverzüglich informieren.

(3) Das Mitglied ist verpflichtet, eine Versagung oder Erteilung eines nur eingeschränkten Prüfungsvermerks der Abschlussprüfung dem Diakonischen Werk anzuzeigen.

(4) Das Mitglied ist verpflichtet, jährlich einen Auszug aus dem Prüfbericht des Abschlussprüfers, aus dem sich die Anzahl der bei dem Mitglied beschäftigten Mitarbeitenden gerechnet auf Vollzeitbasis (VZÄ) mit Stichtag 31. Dezember des Vorjahres ergibt, an das Diakonische Werk zu senden. Liegt ein solcher Auszug aus dem Prüfbericht bis zum 30. September des jeweiligen Jahres nicht vor, werden die VZÄ des Mitglieds geschätzt.

#### § 10

##### **Regionale Diakonische Werke (regionale Gliederung)**

(1) Die regionalen Diakonischen Werke sind die regionalen Gliederungen des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe. Jedes regionale Diakonische Werk wird für den Bereich eines Kirchenkreises oder mehrerer Kirchenkreise gemeinsam gebildet und kann verfasst-kirchlich oder rechtlich selbstständig organisiert sein.

(2) Der Verwaltungsrat kann für die regionalen Diakonischen Werke Richtlinien für die Wahrnehmung der örtlichen Spitzenverbandsfunktion erlassen.

(3) Im Rahmen der jeweiligen Diakoniegesetze erfolgen Bildung, Änderung und Auflösung einschließlich der Rechtsgrundlagen eines regionalen Diakonischen Werkes unabhängig von seiner Rechtsform im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat und den Landeskirchen. Das Einvernehmen ist vor der Anmeldung bei dem Registergericht herzustellen.

(4) Die Berufung der Mitglieder des Leitungsorgans des regionalen Diakonischen Werkes erfolgt nach den Regelungen des jeweiligen Diakoniegesetzes.

(5) In der Region soll gemäß den Regelungen des jeweiligen Diakoniegesetzes eine Arbeitsgemeinschaft Diakonie gebildet werden. Die Bildung und die Arbeit regionaler Arbeitsgemeinschaften werden durch das Diakonische Werk unterstützt.

#### § 11

##### **Fachverbände (fachliche Gliederung)**

(1) In den Fachverbänden sind die Mitglieder nach fachlichen Gesichtspunkten zusammengeschlossen. Sie können je nach ihrem Arbeitsbereich einem oder mehreren Fachverbänden angehören.

(2) Die Fachverbände dienen der fachlichen Förderung und Qualifizierung der Arbeit auf ihrem Fachgebiet sowie – in Abstimmung mit dem Vorstand – der fachlichen und fachpolitischen Interessenvertretung ihrer Mitglieder, und zwar insbesondere durch Beraten und Klären von Fachfragen, durch Aufstellen von Richtlinien für die Arbeit, durch Mitarbeit in anderen fachlichen Zusammenschlüssen sowie durch Anregen, Beraten und Informieren der Mitglieder und in Abstimmung mit dem Vorstand der Öffentlichkeit.

(3) Die Fachverbände leisten ihre Arbeit in engem Zusammenwirken mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes.

(4) Die Bildung, Änderung und Auflösung eines Fachverbandes einschließlich seiner Rechtsgrundlagen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Diakonischen Werkes und erfolgen im Rahmen des jeweiligen Diakoniegesetzes im Einvernehmen mit den Landeskirchen.

#### § 12

##### **Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) der Vorstand.

#### § 13

##### **Hauptversammlung**

(1) Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus entsandten und gewählten Delegierten der Mitglieder.

- a) Die drei Landeskirchen werden vertreten durch drei Delegierte der Evangelischen Kirche im Rheinland, drei Delegierte der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie durch eine Delegierte oder einen Delegierten der Lippischen Landeskirche.
- b) Der Verband Evangelischer Krankenhäuser Rheinland/Westfalen/Lippe entsendet eine Delegierte oder einen Delegierten.
- c) Freie Träger mit bis zu 1.000 VZÄ wählen ihre Delegierte.

##### Nr. 1 Zusammensetzung einer Wahlversammlung freier Träger mit bis zu 1.000 Vollzeitäquivalenten (VZÄ)

Alle Mitglieder – mit Ausnahme kirchlicher Körperschaften der drei Landeskirchen – mit bis zu 1.000 Mitarbeitenden, gerechnet auf Vollzeitbasis (im Folgenden: VZÄ), werden, sofern der Vorstand keine schriftliche Wahl (Briefwahl) festlegt, zu einer Wahlversammlung einberufen. Jedem Rechtsträger mit bis zu 1.000 VZÄ steht eine Stimme zu; Stimmübertragung an ein anderes in der Wahlversammlung stimmberechtigtes Mitglied ist durch schriftliche Vollmacht möglich. Die Wahlversammlung ist dann beschlussfähig, wenn insgesamt mindestens 40 stimmberechtigte natürliche Personen anwesend sind. Anstatt einer Wahlversammlung kann der Vorstand sich auch für eine schriftliche Wahl (Briefwahl) der Delegierten entscheiden. In diesem Fall müssen sich mindestens 60 Mitglieder mit bis zu 1.000 VZÄ an der Abstimmung beteiligen. Näheres kann eine Wahlordnung regeln.

##### Nr. 2 Anzahl der zu wählenden Delegierten und Zählmodus

Die Zahl der zu wählenden Delegierten richtet sich nach den insgesamt bei den Mitgliedern mit bis zu 1.000 VZÄ tätigen VZÄ innerhalb des Verbandsgebietes. Je angefangene 2.000 VZÄ wird je eine Delegierte oder ein Delegierter für die Hauptversammlung gewählt. Hat das Mitglied seinen Sitz außerhalb des Gebietes des Diakonischen Werkes, sind die VZÄ, die in Rheinland, Westfalen und Lippe tätig sind, entscheidend. Die Zahl der insgesamt zu wählenden Delegierten kann sich dadurch entsprechend erhöhen. Der Verwaltungsrat stellt auf Vorschlag des Vorstandes verbindlich fest, wie viele Delegierte jeweils zu wählen sind.

##### Nr. 3 Keine Teilnahme an der Wahlversammlung

Mitglieder, die sich für eine Gesamtzählungsvariante nach § 13 Abs. 1 Buchstabe d) Nr. 3 entschieden und dies

entsprechend fristgerecht mitgeteilt haben, können nicht mehr an der Wahlversammlung nach § 13 Abs. 1 Buchstabe c) teilnehmen. Ihre VZÄ werden dann auch nicht mehr bei der Bestimmung der zu wählenden Delegierten berücksichtigt. Näheres, insbesondere die Ausschlussfristen der Mitteilung zur Gesamtzählung, bestimmt die Wahlordnung.

- d) Freie Träger mit mehr als 1.000 VZÄ entsenden Delegierte.

Nr. 1 Delegierte freier Träger mit mehr als 1.000 VZÄ

Alle Mitglieder – mit Ausnahme kirchlicher Körperschaften der drei Landeskirchen – mit mehr als 1.000 VZÄ entsenden Delegierte in die Hauptversammlung.

Nr. 2 Anzahl der zu entsendenden Delegierten

Bis zu 1.999 VZÄ wird eine Delegierte oder ein Delegierter, ab 2.000 VZÄ und für jede weitere angefangene 2.000 VZÄ werden je eine weitere Delegierte oder ein weiterer Delegierter in die Hauptversammlung entsandt. Kann ein Mitglied zwei oder mehr Personen entsenden, kann auch eine Person mehrere Stimmrechte für dieses Mitglied in der Hauptversammlung alleine wahrnehmen. Ist streitig, wie viele Delegierte das Mitglied entsenden kann, entscheidet der Verwaltungsrat endgültig.

Nr. 3 Gesamtzählung

Mehrere Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe c) oder d) können entscheiden, dass sie eine Gesamtzählung ihrer VZÄ wünschen. In diesem Fall müssen diese Mitglieder gemeinsam in einem Schriftsatz fristgerecht erklären, dass sie sich für die Gesamtzählungsvariante verbindlich für eine Wahlperiode entscheiden. Diese Mitteilung muss rechtsverbindlich von all diesen Mitgliedern unterzeichnet sein. Sie haben dann das Recht, gemäß Buchstabe d) Nr. 1 und Nr. 2 Delegierte zu entsenden, wenn sie zusammen mehr als 1.000 VZÄ haben.

- e) Für die im diakonischen Arbeitsfeld tätigen Mitarbeitenden der kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts entsenden die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen jeweils sieben Delegierte und die Lippische Landeskirche eine Delegierte oder einen Delegierten.
- f) Die regionalen Diakonischen Werke, die ihren Sitz im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland oder im Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen haben, entsenden je insgesamt 15 Delegierte; aus der Lippischen Landeskirche kann eine Delegierte oder ein Delegierter in die Hauptversammlung entsandt werden.
- g) Die Fachverbände, die nach dem Recht der jeweiligen Gliedkirche anerkannt und im Bereich Rheinland-Westfalen-Lippe tätig sind, entsenden insgesamt zehn Delegierte. Sofern Fachverbände nicht übergreifend in Rheinland-Westfalen-Lippe tätig sind, sind sie nur dann befugt, Delegierte in die Hauptversammlung zu entsenden, wenn sie besonders vom Verwaltungsrat anerkannt sind. Die Anzahl der Delegierten werden vom Verwaltungsrat nach freiem Ermessen zusätzlich zu den zehn Delegierten gemäß Satz 1 bestimmt.
- h) Der Verwaltungsrat kann nach § 17 Buchstabe o) bis zu zehn Personen zusätzlich berufen.
- i) Die Mitglieder des Verwaltungsrates, sofern sie nicht bereits Mitglied der Hauptversammlung auf Grund der Buchstaben a) bis h) sind, können an der Hauptversammlung teilnehmen, in diesem Fall jedoch ohne Stimmrecht.

- (2) Die Amtsdauer der Hauptversammlung beträgt fünf Jahre. Die Delegierten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

- (3) Näheres (z. B. Fristen, Stichtage) wird in einer Wahlordnung geregelt.

§ 14

**Aufgaben der Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
- Sie berät und beschließt unbeschadet der Regelung in § 2 Abs. 8 über Grundsatzfragen der Arbeit des Diakonischen Werkes.
  - Sie nimmt den über jedes Geschäftsjahr zu erstattenden Bericht über die Arbeit des Diakonischen Werkes entgegen, stellt die Jahresrechnung/den Jahresabschluss fest und beschließt den Wirtschaftsplan.
  - Sie beschließt über die Entlastung des Verwaltungsrates und des Vorstandes.
  - Sie wählt die zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates.
  - Sie beschließt über Änderungen der Satzung auf Vorschlag des Verwaltungsrates.
  - Sie beschließt über die Auflösung des Diakonischen Werkes auf Vorschlag des Verwaltungsrates.
  - Sie erlässt die Beitragsordnung für das Diakonische Werk auf Vorschlag des Verwaltungsrates.
  - Sie beschließt die Wahlordnung für die Hauptversammlung und kann eine Wahlordnung für den Verwaltungsrat beschließen.
- (2) Beschlüsse zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen sowie die Auflösung des Diakonischen Werkes werden mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden gefasst und bedürfen der Zustimmung der Landeskirchen.

§ 15

**Arbeitsweise der Hauptversammlung**

- (1) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates leitet die Hauptversammlung und bestimmt die Protokollführung. Bei deren oder dessen Verhinderung werden die Leitung und die Bestimmung der Protokollführung durch ihre oder seine Stellvertretung wahrgenommen.
- (2) Die Hauptversammlung ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform, insbesondere in elektronischer Form (E-Mail), mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie muss einberufen werden und innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn mindestens 50 Mitglieder der Hauptversammlung es mit schriftlicher Begründung bei der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates beantragen. Zur Fristberechnung ist der Versand der Einladung an die zuletzt mitgeteilte Anschrift oder E-Mail-Adresse (vgl. § 7 Abs. 10) entscheidend.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten unabhängig von ihrem Stimmrecht anwesend ist. Ist die Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so ist die nächste innerhalb von sechs Wochen mit derselben Tagesordnung einzuberufende Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet.

(5) Beschlüsse der Hauptversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses von der Protokollführung in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben.

## § 16

### Verwaltungsrat

(1) Dem Verwaltungsrat gehören bis zu 17 Personen an.

(2) Zum Verwaltungsrat gehören:

- a) die oder der Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, die oder der sich von einem Mitglied der Kirchenleitung vertreten lassen kann,
- b) die oder der Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen, die oder der sich von einem Mitglied der Kirchenleitung vertreten lassen kann,
- c) die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent der Lippischen Landeskirche, die oder der sich von einem Mitglied des Landeskirchenrates vertreten lassen kann,
- d) jeweils eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- e) zehn Personen, die von der Hauptversammlung gewählt werden, bei denen die verschiedenen Gebiete der Landeskirchen berücksichtigt werden sollen,
- f) eine Vertretung der Freikirchen,
- g) eine Person, die vom Verwaltungsrat kooptiert werden kann.

(3) Die Amtsdauer des Verwaltungsrates beträgt fünf Jahre. Seine Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder nimmt es dauerhaft sein Amt nicht wahr, so kann die Hauptversammlung an seiner Stelle für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied wählen. Scheidet ein kooptiertes Mitglied des Verwaltungsrates vorzeitig aus oder nimmt es dauerhaft sein Amt nicht wahr, kann der Verwaltungsrat ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit kooptieren. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds nach Absatz 2 Buchstaben a) bis d) bestimmt die jeweilige Landeskirche die Nachfolgerin oder den Nachfolger für den Rest der Amtszeit.

(5) Die Einzelheiten zur Wahl der Verwaltungsratsmitglieder kann eine Wahlordnung regeln.

## § 17

### Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat überwacht den Vorstand. Er ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Berufung und Abberufung des Vorstandes,
- b) Erlass der Geschäftsordnung für den Vorstand,
- c) Beschlussfassung über Wirtschaftsplan und Jahresrechnung/Jahresabschluss zur Vorlage an die Hauptversammlung,
- d) Wahl des Abschlussprüfers,
- e) alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die über die laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes hinausgehen,

f) Beschlüsse über die Befreiung der Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB im Einzelfall oder für die Vertretung gegenüber als gemeinnützig anerkannten juristischen Personen auch generell sowie Beschlüsse zur Erteilung von Einzelvertretungsmacht für einzelne oder bestimmte gleichartige Geschäfte für einen bestimmten Zeitraum,

g) Vorschlag für die Hauptversammlung hinsichtlich Änderungen der Satzung oder Auflösung des Diakonischen Werkes sowie Änderungen der Beitragsordnung,

h) Festsetzung der allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Diakonischen Werkes im Rahmen der Beschlüsse der Hauptversammlung,

i) Übernahme von Rahmenbestimmungen des EWDE sowie Rechtsvorschriften der Kirche in der jeweiligen für das Diakonische Werk geltenden Fassung,

j) Festsetzung von Gebühren für die Inanspruchnahme kirchlicher Gerichte, Schlichtungs- und Schiedsinstanzen nach dem Mitgliedschaftsrecht des Diakonischen Werkes in Angelegenheiten des Mitarbeitervertretungsgesetzes,

k) Erlass von Musterordnungen über die diakonische Arbeit auf der Ebene der Kirchenkreise oder Regionen unter Beteiligung der Landeskirchen nach den jeweiligen Diakoniegesetzen,

l) Zustimmung zur Bildung, Veränderung oder Auflösung von regionalen Diakonischen Werken und Fachverbänden,

m) verbindliche Feststellung der Anzahl der nach § 13 Abs. 1 Buchstabe c) zu wählenden Delegierten in die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes,

n) endgültige Entscheidung über die Anzahl der nach § 13 Abs. 1 Buchstabe d) zu entsendenden Delegierten in die Hauptversammlung im Streitfall auf Vorschlag des Vorstandes,

o) Benennung von bis zu zehn zusätzlichen Personen in die Hauptversammlung,

p) rechtsverbindliche Vertretung gegenüber dem Vorstand – einschließlich dessen Anstellung –, die vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates und einem Stellvertreter oder von zwei Stellvertretern gemeinsam wahrgenommen wird.

## § 18

### Arbeitsweise des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitz und zwei Stellvertretungen im Einvernehmen mit den Landeskirchen nach den jeweiligen Diakoniegesetzen. Die rechtsverbindliche Vertretung gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und eine Stellvertretung oder durch zwei Stellvertretungen gemeinsam, bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates durch beide Stellvertretungen.

(2) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr, auf Einladung der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung erfolgt in Textform, insbesondere in elektronischer Form (E-Mail), unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche. Zur Fristberechnung ist der Versand der Einladung entscheidend.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Beschlüsse werden mit Mehrheit der Anwesenden gefasst. Ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet.

(5) Die Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, sofern der Verwaltungsrat die Teilnahme der Vorstandsmitglieder im Einzelfall nicht ausschließt.

(6) Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse bilden (z.B. Finanzausschuss).

(7) Beschlüsse des Verwaltungsrates sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses festzuhalten; die Niederschrift ist von zwei Verwaltungsratsmitgliedern zu unterschreiben.

(8) Beschlüsse des Verwaltungsrates können außer in Sitzungen auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Das Ergebnis des Umlaufbeschlusses ist unverzüglich zu protokollieren und mitzuteilen.

### § 19

#### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen, von denen eine ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe sein muss. Zwei Vorstände vertreten das Diakonische Werk gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Näheres regelt die Geschäftsordnung, in der auch Ressorts der Vorstandsmitglieder bestimmt werden können.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden für acht Jahre berufen, eine Wiederberufung ist möglich und soll spätestens ein Jahr vor Ablauf der Frist erfolgen. Die Berufungen erfolgen im Einvernehmen mit den Landeskirchen nach den jeweiligen Diakoniesetzen. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung.

### § 20

#### Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für Geschäfte des Diakonischen Werkes verantwortlich, soweit sie keinem anderen Organ nach dieser Satzung zugewiesen sind. Aufgabe des Vorstandes ist insbesondere eine an den Interessen der Mitglieder ausgerichtete Planung und Abstimmung der Arbeit des Diakonischen Werkes als kirchliches Werk und als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.

(2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes. Der Vorstand benennt die Mitglieder gemäß Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) und kann diese jederzeit abberufen.

(3) Beschlüsse des Vorstandes können außer in Vorstandssitzungen auch schriftlich im Umlaufverfahren oder in anderer Form gefasst werden, sofern kein Vorstand diesem Verfahren widerspricht. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens beziehungsweise der Abstimmung ist in der nächsten Vorstandssitzung bekannt zu geben und in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen, sofern nicht eine gesonderte Niederschrift gefertigt worden ist.

### § 21

#### Finanzierung

Das Diakonische Werk finanziert sich insbesondere aus

- a) Beiträgen der Mitglieder,
- b) Zuwendungen der Landeskirchen,
- c) Kollekten und kirchlichen Sammlungen, die von den Landeskirchen für diakonische Aufgaben erhoben werden,
- d) sonstigen Zuwendungen und Spenden,
- e) Einnahmen aus der Tätigkeit des Vereins heraus.

### § 22

#### Anfallklausel

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Diakonischen Werkes an die drei Landeskirchen Evangelische Kirche im Rheinland, Evangelische Kirche von Westfalen und Lippische Landeskirche, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke der Diakonie zu verwenden haben.

(2) Die Zuweisung von einzelnen Vermögenswerten beziehungsweise die Festlegung eines Schlüssels, nach dem das Vermögen auf die drei Landeskirchen aufzuteilen ist, wird der Verwaltungsrat im Benehmen mit den Landeskirchen festlegen. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Zuweisung zu überprüfen und neu festzulegen. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates nach Anhörung der Landeskirchen.

### § 23

#### Übergangsbestimmungen

(1) Die bisherigen Mitglieder der Hauptversammlung bleiben bis zur nächsten Bestimmung der Delegierten im Jahr 2020 im Amt.

(2) Der bisherige Verwaltungsrat des Vereins bleibt bis 2019 im Amt; dieser kann bis zu fünf Personen zusätzlich kooptieren, wovon eine Person die Vertretung der Freikirchen sein muss.

(3) Für eine Übergangszeit von drei Jahren kann die Beitragsordnung noch für die Gebiete der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen oder der Lippischen Landeskirche jeweils abweichende Beiträge für die Mitglieder vorsehen.

(4) Gastmitglieder der gliedkirchlichen Werke, die bisher zugleich Gastmitglieder des Vereins Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe gewesen sind, sind ordentliche Mitglieder nach § 5 dieser Satzung. Sie können abweichend von § 5 Abs. 6 durch schriftliche Erklärung bis Ende des Jahres 2016 gegenüber dem Vorstand mit sofortiger Wirkung die Mitgliedschaft kündigen.

(5) Bis zur Neuregelung der Zuordnungsvoraussetzungen in der Evangelischen Kirche im Rheinland gelten die Bestimmungen über die Mindestanforderungen an die Satzungen und sonstigen Ordnungen der Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland für diejenigen Mitglieder dieses Werkes fort, deren Sitz auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland liegt.

(6) Soweit einzelnen Mitgliedern satzungsrechtliche Ausnahmegenehmigungen, etwa wie Mitgliedschaft bei anderen Zusatzversorgungskassen, vor der Verschmelzung durch die gliedkirchlichen Werke gewährt wurden, behalten diese ihre Gültigkeit und müssen nicht neu beantragt werden.

# **Kirchliches Amtsblatt**

**der Evangelischen Kirche im Rheinland**

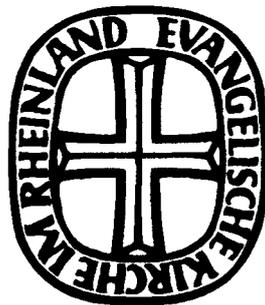
157. Jahrgang

**2016**

---

Nr. 1–12

---





# Sachverzeichnis

zum Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland

## Jahrgang 2016

<b>A</b>			
<b>Abonnementverwaltung</b>		Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Bundesangestelltentarifvertrages kirchlicher Fassung (BAT-KF)	42
Verzeichnis der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Verbände, Ämter, Einrichtungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und ihre Amtsträger – Gemeindeverzeichnis – Abonnementsverwaltung	231	<b>Dienstwohnungen</b>	
		Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2014/2015	104
<b>A-GENS-Fonds</b>		<b>Berichtigungen</b>	
Satzung für die Verwaltung des A-GENS-Fonds	152	zum KABI Nr. 8/2016	236
<b>Amtsblatt</b>		zum KABI Nr. 11/2016	344
Redaktionsschlussstermine im Jahre 2017 für das Kirchliche Amtsblatt	288	<b>Beschluss</b>	
<b>Anlagerichtlinien</b>		Verordnung zur Aufhebung und Änderung von Verordnungen und Beschlüssen	2
Anlagerichtlinien 2016	207	Aufhebung oder Änderung von Richtlinien und Beschlüssen	3
<b>Arbeitslosigkeit</b>		<b>Besoldung</b>	
Richtlinie über die Vergabe von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit 2016–2018	139	Lineare Besoldungserhöhung	149, 205
Abgabetermin für Anträge an den Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit	287		
<b>Arbeitsrechtsregelungen</b>		<b>C, D</b>	
	siehe Dienstrecht	<b>Diakoniegesezt</b>	
		Kirchengesezt über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Diakoniegesezt)	79
<b>B</b>		<b>Dienst, Kirchlicher</b>	
<b>Bank für Kirche und Diakonie eG</b>		Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2017	243
Generalversammlung 2016		<b>Dienstrecht</b>	
Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank	154	Dienstrechtsmodernisierungsgesezt NRW: teilweiser Anwendungsausschluss	206
<b>BAT-KF</b>		Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	42, 117, 161, 254, 295, 300
Arbeitsrechtsregelung zur Ablösung des MTArb-KF	162	Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR Diakonie Deutschland gemäß § 3 Abs. 4 Arbeitsrechtsregelungsgesezt (ARRG) – Diakonie Klinikum Neunkirchen gemeinnützige GmbH (DKN gGmbH)	161
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelungen zur Änderung des BAT-KF vom 16. Dezember 2015	118	Arbeitsrechtsregelung über die vorübergehende Abweichung von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der JWK gGmbH – Jugendwerk Köln	117
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter	54	Arbeitsrechtsregelung über die weitere Anwendung der Arbeitsrechtsregelung für Integrationsprojekte	303
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF	44, 48, 54	Arbeitsrechtsregelung zur Ablösung des MTArb-KF	162
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF	120, 301	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelungen zur Änderung des BAT-KF vom 16. Dezember 2015	118
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Jahressonderzahlung bei Altersrente	173		
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen	162, 299		
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und der KüsterO – Arbeitszeitregelungen –	296		
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und MTArb-KF	44		

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe	173	<b>Fachhochschule</b>	Vierter Vertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe	151
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter	54	<b>Ferien</b>	Ferien- und Urlauberseelsorge in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg in der Sommersaison 2017	337
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF	44, 48, 54		Urlauberseelsorge und Ferienpfarrämter in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg	60
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF	120, 301		Ferienseelsorge in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg	111
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Jahressonderzahlung bei Altersrente	173	<b>Finanzwesen</b>	Anlagerichtlinien 2016	206
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen	162, 299		Information über die Versorgungslasten gem. Anlage 18 KF-VO für den Jahresabschluss 2015	229
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und der KüsterO – Arbeitszeitregelungen –	296		Information über die Versorgungslasten gemäß Anlage 18 KF-VO für 2014	149
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und MTArb-KF	44		Muster zur Vollständigkeitserklärung gemäß § 128 Abs. 5 KF-VO	212
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Bundesangestelltentarifvertrages kirchlicher Fassung (BAT-KF)	42		Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO)	304
Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für das Elisabethstift im Langenberger Krankenhausverein e.V., Krankenhausstr. 19, Velbert	254	<b>Finanzwirtschaft</b>	Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2017 – Teil 1	210
Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für die NOSTRA gGmbH in Köln	295		Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2017 – Teil 2	313
Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für die Evangelischen Kliniken Gelsenkirchen GmbH in Gelsenkirchen	301	<b>Fonds</b>	Richtlinie über die Vergabe von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit 2016–2018	139
Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für den Kinderheimat im Verein für Mission und Diakonie e. V. in Neukirchen-Vluyn mit Sitz in Burbach	301		Abgabetermin für Anträge an den Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit	287
<b>Dienstwohnungen</b>		<b>Fortbildungen</b>		siehe Lehrgänge
Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2014/2015	104			
<hr/>		<b>G</b>		
<hr/>				
<b>Digitale Dividende</b>		<b>Gemeindeverzeichnis</b>	Verzeichnis der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Verbände, Ämter, Einrichtungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und ihre Amtsträger – Gemeindeverzeichnis – Abonnementsverwaltung	231
Digitale Dividende 2 – Nutzung von drahtlosen Produktionsmitteln (Mikrofonanlagen) – Verfügung im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 8 vom 15. August 2012; 1078705; Az. 70-40	30	<b>Generalversammlung</b>	Generalversammlung 2016 Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank	154
<hr/>		<b>Geschäftsordnung</b>	Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland	86
<hr/>			Geschäftsordnung für die Ständigen Synodalausschüsse und ihre Fachgruppen	89
<hr/>				
<b>Fachgruppen</b>				
Geschäftsordnung für die Ständigen Synodalausschüsse und ihre Fachgruppen	89			

<b>Gleichstellungsgesetz</b>		Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde (Lebensordnungsgesetz – LOG)	72
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Förderung der Gleichstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Gleichstellungsgesetz)	82		
<b>Glocken</b>		Kirchengesetz zur Änderung von §§ 1, 2, 3, 4 und 5 des Kirchengesetzes über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG)	72
Honorar- und Gebührenordnung für die landeskirchliche Orgel- und Glockenberatung	3		
<b>H</b>			
<b>Haushaltswirtschaft</b>		Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung für die Visitation in der Evangelischen Kirche im Rheinland	73
Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2017 – Teil 1	210	Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz – VbG)	74
Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2017 – Teil 2	313	Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Diakoniegesetz)	79
<b>Heizkostenbeitrag</b>		Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Zweiten Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AG.MVG-EKD)	82
Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2014/2015	104	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Förderung der Gleichstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Gleichstellungsgesetz)	82
<b>Honorar</b>		Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare (Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – PfbVO)	84
Honorar- und Gebührenordnung für die landeskirchliche Orgel- und Glockenberatung	3		
<b>I, J</b>			
<b>Information</b>		<b>Kirchenkalender</b>	
Information über die Versorgungslasten gemäß Anlage 18 KF-VO für 2014	149	Liturgischer Kirchenkalender	242
Information über die Versorgungslasten gem. Anlage 18 KF-VO für den Jahresabschluss 2015	229	<b>Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker</b>	
<b>K</b>			
<b>Kantoren</b>		C- Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker vom 19. bis 21. September 2016	153
Kur- und Urlauberkantorendienste in Bayern in der Sommersaison 2017	245	C- Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker vom 3. bis 5. April 2017	243
<b>Kanzelabkündigung</b>		<b>Kirchenordnung</b>	
Brot für die Welt		Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 8, 16, 20, 22, 87, 88, 89, 90, 98, 99, 113, 114, 129, 131, 142, 148, 152, 153, 156, 163 und 166 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland	70
Kanzelabkündigung von Reminiszere, 21. Februar bis Ostermontag, 28. März 2016	41		
Brot für die Welt		<b>Kirchensiegel</b>	
Kanzelabkündigung Osternacht 26. März und Ostersonntag, 27. März 2016	41	Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	31, 154, 186, 200, 220, 231, 246, 339
Kanzelabkündigung zur 58. Aktion „Brot für die Welt“ zum 1. Adventssonntag, 27. November 2016, und den darauf folgenden Sonntagen bis einschließlich 4. Advent, 18. Dezember 2016	253	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln,	32, 141, 154, 186, 200, 221, 231, 231, 246, 288, 340
Kanzelabkündigung zur 58. Aktion „Brot für die Welt“ zu Heiligabend, 24. Dezember 2016	254	Bekanntgabe über das Wiedereingebrauchsetzen von Kirchensiegel	31
<b>Kirchengesetze</b>			
Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 8, 16, 20, 22, 87, 88, 89, 90, 98, 99, 113, 114, 129, 131, 142, 148, 152, 153, 156, 163 und 166 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland	70		

<b>Kirchensteuer</b>		<b>Lehrgänge/Fortbildungen/Tagungen</b>	
Generelle Anerkennung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf den Gebieten Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland für das Steuerjahr 2016	56	Rüstzeit 2016 für Küsterinnen und Küster	31
Änderung der Kirchensteuerbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland	310	Fortbildungstag „Schriftgutverwaltung und Aktenführung“, FFFZ Düsseldorf, 10. Mai 2016	110
		Verwaltungslehrgang I 2017	219
<b>Kirchenvertrag</b>		<b>Literaturhinweise</b>	37, 116, 148, 192, 203, 226, 251, 292, 344
Vierter Vertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe	151	<b>Liturgischer Kirchenkalender</b>	
		Liturgischer Kirchenkalender	242
<b>Kirchlicher Dienst</b>		<hr/> <hr/> <b>M</b> <hr/> <hr/>	
Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2017	243	<b>Mikrofonanlagen</b>	
<b>Kirchliches Finanzwesen</b>		Digitale Dividende 2 – Nutzung von drahtlosen Produktionsmitteln (Mikrofonanlagen) – Verfügung im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 8 vom 15. August 2012; 1078705; Az. 70-40	30
Anlagerichtlinien 2016	206	<b>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</b>	
Information über die Versorgungslasten gemäß Anlage 18 KF-VO für den Jahresabschluss 2015	229	Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	siehe Dienstrecht
Information über die Versorgungslasten gemäß Anlage 18 KF-VO für 2014	149	<b>Arbeitsrechtsregelungen</b>	siehe Dienstrecht
Muster zur Vollständigkeitserklärung gemäß § 128 Abs. 5 KF-VO	212	<b>MTArb-KF</b>	
Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO)	304	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und MTArb-KF	44
<b>Kollekte</b>		Arbeitsrechtsregelung zur Ablösung des MTArb-KF	162
Landeskirchlicher Kollektenplan 2016/2017	175	<b>Mitarbeitervertretung</b>	
<b>Küsterinnen und Küster</b>		Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Zweiten Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AG.MVG-EKD)	82
Rüstzeit 2016 für Küsterinnen und Küster	31	<hr/> <hr/> <b>N</b> <hr/> <hr/>	
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe	173	---	
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und der KüsterO – Arbeitszeitregelungen –	296	<hr/> <hr/> <b>O</b> <hr/> <hr/>	
<b>Kurkantorenstellen</b>		<b>Ordnungen</b>	
Kur- und Urlauberseelsorgedienste bzw. Kur- und Urlauberkantorendienste in Bayern in der Sommersaison 2017	245	Honorar- und Gebührenordnung für die landeskirchliche Orgel- und Glockenberatung	3
<b>Kurseelsorgedienst</b>		Ordnung zur Änderung der Schulordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (SchulO)	194
Kur- und Urlauberseelsorgedienste bzw. Kur- und Urlauberkantorendienste in Bayern in der Sommersaison 2017	245	<b>Orgel- und Glockenberatung</b>	
<hr/> <hr/> <b>L</b> <hr/> <hr/>		Honorar- und Gebührenordnung für die landeskirchliche Orgel- und Glockenberatung	3
<b>Landessynode</b>			
Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland	86		
<b>Lebensordnung</b>			
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde (Lebensordnungsgesetz – LOG)	72		

<b>P</b>			
		Wahlschied-Holz	187
		Würselen (2.)	288
<b>Personalunterkünfte</b>		<b>Ausschreibungen von Pfarrstellen</b>	
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter	54	Aachen, Kirchenkreis (1.)	61, 141
Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2016	56	Aachen, Kirchenkreis (14.)	62
<b>Pfarrbesoldungs- und -Versorgungsordnung</b>		Alsdorf, Würselen, Hoengen-Broichweiden, Christusgemeinde	233
Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare (Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – PfbVO)	84	Altenkirchen (1.)	187
Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung	294	Alt-Saarbrücken (4.)	34
<b>Pfarrerfortbildung</b>		An der Ruhr, Kirchenkreis (1.)	113, 189
	siehe Lehrgänge	An Sieg und Rhein, Kirchenkreis (10.)	144
<b>Pfarrerinnen und Pfarrer</b>		Bendorf	33, 234
Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare (Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – PfbVO)	84	Berschweiler	143
<b>Aufhebung von Pfarrstellen</b>		Betzdorf (1.)	247
Alt-Duisburg (3.)	32	Bickendorf (2.)	143
Altenessen-Karnap (3.)	32	Boppard	222
An der Saar, Kirchenkreisverband (22.)	187	Broich-Saarn (1.)	33
An der Saar, Kirchenkreisverband (5.)	32	Daaden (1.)	247
An Nahe und Glan, Kirchenkreis (1.)	200	Duisburg Süd, Auferstehungsgemeinde (2.)	156, 248
An Nahe und Glan, Kirchenkreis (2.)	200	Düssel	342
An Nahe und Glan, Kirchenkreis (11.)	200	Düsseldorf, Emmaus-Kirchengemeinde	222
Bickendorf (4.)	186	Düsseldorf, Kirchenkreis (20.)	63
Duisburg, Kirchenkreis (7.)	247	Düsseldorf, Kirchenkreis (29.)	63
Düsseldorf, Friedens-Kirchengemeinde (4.)	288	Düsseldorf, Luther-Kirchengemeinde (1.)	143, 156
Düsseldorf, Kirchenkreis (22.)	221	Düsseldorf-Eller	64, 142
Düsseldorf, Kirchenkreis (25.)	221	Düsseldorf-Mitte (3.)	233
Düsseldorf, Kirchenkreis (43.)	221	Düsseldorf-Wersten (1.)	288
Ehrenfeld (3.)	221	Essen, Kirchenkreis (8.)	157
Gerolstein-Jünkerath (2.)	288	Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Dezernentin/Dezernent	232
Irmenach-Lötzbeuren-Raversbeuren	342	Evangelische Kirche im Rheinland, Landespfarrstelle der Evangelischen Studierendengemeinde Duisburg-Essen	233
Kaarst (4.)	155	Evangelische Kirche im Rheinland, mbA-Stellen	33, 200
Kastellaun (2.)	200	Evangelische Kirche im Rheinland, Probendienstellen	32, 200
Krefeld, Gemeindeverband (2.)	200	Feldkirchen-Altweid	290
Moers, Kirchenkreis (3.)	186	Gummersbach (4.)	63
Moers, Kirchenkreis (6.)	187	Hückelhoven (1.)	64
Niederberg, Kirchenkreis (4.)	221	Kalk-Humboldt (1.)	157, 289
Odenkirchen (1.)	221	Kirchherten	112
Reichenbach	155	Kleve, Kirchenkreis (7.)	187
Ruppichterath (2.)	288	Koblenz-Mitte (4.)	200, 248
Simmern-Trarbach, Kirchenkreis (1.)	200	Köln und Region, Kirchenverband	201, 234
Unterbarmen-Süd (1.)	155	Köln-Brück-Merheim (2.)	234
Unterrath (1.)	200	Krefeld-Viersen, Kirchenkreis (6.)	224
Völklingen, Versöhnungskirchengemeinde (1.)	200	Lank (2.)	289
		Lechenich	224
		Lennepe und Leverkusen, Kirchenkreise (6.)	33, 112, 188
		Leverkusen, Kirchenkreis (15.)	65

Lüttringhausen (1.)	113		
Meerbusch-Osterath (1.)	290		
Mettlach-Perl	66		
Moers, Kirchenkreis (11.)	224		
Oberndorf	155		
Opladen (5.)	113		
Porz (2.)	65, 223		
Saarbrücken-Ost, Gesamtkirchengemeinde (2.)	235		
Saar-West, Kirchenkreis (24.)	144		
Sonsbeck	188		
St. Augustin	201, 249		
St. Tönis (1.)	188		
Stolberg (3.)	142		
Tannenhof, Stiftung (2.)	249		
Thalfang-Morbach (1.)	145, 190		
Trier, Kirchenkreis	145		
Trier, Kirchenkreis (1.)	35		
Unterbarmen Süd in Wuppertal	145		
Wahlscheid	113, 189		
Weiden/Lövenich	223		
Wermelskirchen (5.)	189		
Wiehl (2.)	111, 222		
<b>Ausschreibungen von Pfarrstellen</b> (ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)			
Evangelische Kirche in Deutschland, Auslandsdienst	35, 225, 343		
Evangelische Kirche in Deutschland, Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Kiew	290		
Evangelische Kirche von Westfalen, Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung Dozentin/Dozent	35		
Köln, Evangelisches Militärdekanat	249		
<b>Errichtung von Pfarrstellen</b>			
Aachen, Kirchenkreis (1.)	61		
Gladbach-Neuss, Kirchenkreis (4.)	221		
Hundsbach (2.)	186		
Koblenz, Gemeindeverband (4.)	232		
Koblenz-Lützel (5.)	61		
Oberhausen, Christus-Kirchengemeinde (4.)	32		
Sankt Augustin Niederpleis und Mülldorf (4.)	61		
Trier, Kirchenkreis (8.)	200		
Wesel, Kirchenkreis (8.)	111		
<b>Prüfungen</b>			
C- Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker vom 19. bis 21. September 2016	153		
C- Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker vom 3. bis 5. April 2017	243		
		<b>Q, R</b>	
		<b>Rechtsbereinigung</b>	
		Rechtsbereinigungsgesetz	84
		<b>Rechtsmittel</b>	
		Rechtsmittelbelehrung	30
		<b>Redaktionsschlussstermine</b>	
		Redaktionsschlussstermine im Jahre 2017 für das Kirchliche Amtsblatt	288
		<b>Richtlinien</b>	
		Aufhebung oder Änderung von Richtlinien und Beschlüssen	3
		Richtlinie über die Vergabe von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit 2016–2018	139
		Von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland empfohlene Supervisorinnen, Supervisoren und Coaches – Richtlinien zur Aufnahme in die Liste	195
		<b>Ruhestand</b>	
		Eine Aufgabe im Ruhestand	59
		<b>S</b>	
		<b>Satzungen</b>	
		Satzung für den Evangelischen Kirchenkreis Düsseldorf	11
		Satzung über den Aufbau und die Arbeit von Fachausschüssen der Evangelischen Kirchengemeinde Euskirchen	19
		Satzung des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Alt-Remscheid	22
		Satzung zur Aufhebung der Satzung für den Fachausschuss für Jugendarbeit im Ev. Kirchenkreis Solingen	25
		Satzung zur Aufhebung der Satzung für den Fachausschuss Kindertageseinrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Solingen	25
		Satzung zur Aufhebung der Satzung für den Fachausschuss Seelsorge im Evangelischen Kirchenkreis Solingen	26
		Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Wuppertal	26
		14. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	58
		Satzung zur Aufhebung der Satzung des Kreisdiakonieausschusses des Kirchenkreises Kleve gemäß Artikel 109 i.V.m. Artikel 98, 1 p) Kirchenordnung	59
		Satzung zur Aufhebung der Satzung des Fachausschusses für Umweltfragen des Kirchenkreises Kleve gemäß Artikel 109 i.V.m. Artikel 98, 1 p) Kirchenordnung	59
		Satzung des Evangelischen Kindertagesstätten- verbandes Köln-Rechtsrheinisch	104
		Satzung zur Änderung der Satzung des Ev. Gemeindeverbandes Köln-Südost	107
		Aufhebungssatzung zur Fachausschusssatzung des Trägerverbundes der Kindertages- einrichtungen im Ev. Gemeindeverband Köln-Südost	108

Satzung des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Wichlinghausen-Nächstebreck	108	Satzung für den Evangelischen Verwaltungsverband Köln-Rechtsrheinisch	271
Satzung Erstellung eines Personalrahmenkonzeptes durch verbindliche Zusammenarbeit von Kirchengemeinden im Kirchenkreis Dinslaken	120	Aufhebungssatzung zur Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Köln-Südost	276
Satzung „Soziale Friedensdienste Duisburg“ des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg	122	3. Satzung zur Änderung der Satzung für den Kirchenkreis Lennep	276
Satzung für den „Synodalen Jugendausschuss“ im Ev. Kirchenkreis Gladbach-Neuss	124	Satzung für das „Evangelische Verwaltungsamt des Kirchenkreises Lennep“	279
1. Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Gemark-Wupperfeld	126	Satzung zur Aufhebung der Satzung zum Betrieb der Kindergärten der Evangelischen Kirchengemeinden Radevormwald	281
Satzung für die Verwaltung des A-GENS-Fonds	152	Satzung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Radevormwald	281
1. Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Bildungswerkes im Kirchenkreis Duisburg	153	Satzung für das Verwaltungsamt des Kirchenkreises An der Ruhr	283
Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Citykirchenarbeit an der Antoniterkirche Köln	181	Satzung des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann betreffend die Finanzen und Verwaltung	325
5. Änderungssatzung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Köln-Nord	181	Satzung für die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Saarbrücken-Ost	328
Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Evangelische Luther-Kirchengemeinde Solingen	182	Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde An der Issel	330
Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Trier	182	Satzung für das Diakonische Werk Wuppertal	334
Satzung für das Verwaltungsamt des Kirchenkreises Wied	184	<b>Schriftgutverwaltung</b>	
Satzung für den Evangelischen Verwaltungsverband Köln-Süd/Mitte	214	Fortbildungstag „Schriftgutverwaltung und Aktenführung“, FFFZ Düsseldorf, 10. Mai 2016	110
Satzung zur Änderung der Stiftungssatzung für die unselbstständige Stiftung „Jugend ist Zukunft“	218	<b>Schulordnung</b>	
Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Evangelische Gemeindeamt KölnErf	229	Ordnung zur Änderung der Schulordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (SchulO)	194
Satzung zur Aufhebung der Satzung für den Fachausschuss für Frauenfragen des Kirchenkreises Saar-Ost	230	<b>Schulseelsorge</b>	
Satzung zur Aufhebung der Satzung für den Fachausschuss für Krankenhausseelsorge	230	Evangelische Schulseelsorge der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Schule	150
Satzung zur Aufhebung der Satzung des Fachausschusses für Umweltfragen des Kirchenkreises Solingen	231	<b>Stellenausschreibungen</b>	
Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Evangelische Verwaltungsamt Rhein-Berg	242	Evangelische Kirche im Rheinland, Paul-Schneider-Gymnasium, ständige Vertreterin/ ständiger Vertreter der Schulleitung	66
Satzung für das Verwaltungsamt des Evangelischen Kirchenkreises Altenkirchen	258	Evangelische Kirche im Rheinland, Theologisches Zentrum Wuppertal, Referentin/Referent	146
Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Gladbach-Neuss zur gemeinsamen Verwaltung	259	<b>Stellenausschreibungen</b>	
Satzung des Verwaltungsverbandes des Evangelischen Kirchenkreises Gladbach-Neuss	260	(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)	
Satzung über die Verwaltung des Kirchenkreises Köln-Mitte	265	Altenkirchen, Kirchenkreis und Kirchengemeinde, B-Kirchenmusikerin/B-Kirchenmusiker	235
Satzung zur Aufhebung der Satzung der gemeinsamen Kirchenverwaltung von Kirchengemeinden in den Kirchenkreisen Köln-Nord, Köln-Rechtsrheinisch und Köln-Süd (Ev. Gemeindeamt Köln-West)	266	An der Agger, Kirchenkreis, Verwaltungsleitung	114
Satzung für den Ev. Verwaltungsverband Köln-Nord	267	An Sieg und Rhein, Kirchenkreis, Verwaltungsleitung	147
		Braunfels und Wetzlar, Kirchenkreise, Verwaltungsleitungsstelle	190, 250
		Duisburg, Kirchenkreis, stellvertretende Geschäftsführerin/ stellvertretender Geschäftsführer	158
		Duisburg, Kirchenkreis, Verwaltungsamt, Verwaltungsfachangestellte/ Verwaltungsfachangestellter	36
		Duisburg-Neudorf-Ost, B-Kirchenmusikerin/ B-Kirchenmusiker	67
		Düsseldorf, Kirchenkreis, Jugendreferentin/ Jugendreferent	114

Düsseldorf, Kirchenkreis, Leiterin/Leiter Kirchenkreisbüro	23, 343	<b>Supervision</b>	
Düsseldorf, Kirchenkreis, Schulreferentin/ Schulreferent	146, 157	Von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland empfohlene Supervisorinnen, Supervisoren und Coaches – Richtlinien zur Aufnahme in die Liste	195
Düsseldorf-Mettmann, Kirchenkreis, Verwaltungsamt, Mitarbeiterin/Mitarbeiter in der Gremienbegleitung	201	<b>Synodalausschüsse</b>	
Düsseldorf-Mettmann, Kirchenkreis, Verwaltungsamt, Mitarbeiterin/Mitarbeiter in der Leitung Sachgebiet Finanzen	202	Geschäftsordnung für die Ständigen Synodalausschüsse und ihre Fachgruppen	89
Düsseldorf-Mettmann, Kirchenkreis, Verwaltungsamt, Mitarbeiterin/Mitarbeiter in der Finanzbuchhaltung	202	<b>T</b>	
Düsseldorf-Mettmann, Kirchenkreis, Verwaltungsamt, Personalsachbearbeiterin/ Personalsachbearbeiter	202	<b>Tagungen</b>	siehe Lehrgänge
Essen, Kirchenkreis, Geschäftsführerin/ Geschäftsführer	147	<b>U</b>	
Essen, Kirchenkreis, Sachbearbeiterin/ Sachbearbeiter	147	<b>Urkunden</b>	
Gruiten, Evangelisch-reformiert, Mitarbeiterin/ Mitarbeiter in der Jugendarbeit	158	Urkunde über die Veränderung des Kirchenkreises Essen	4
Hennef, B-Kirchenmusikerin/B-Kirchenmusiker	191, 226, 291	Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Kettwig	5
Jüchen, Jugendleiterin/Jugendleiter	67	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Mittlere Nahe	5
Jülich, Kirchenkreis, Diakonisches Werk, stellvertretende Geschäftsführung	250	Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Simmern unter Dhaun	6
Köln, Diakonin/Diakon, Religionspädagogin/ Religionspädagoge	225	Urkunde über die Veränderung des Kirchenkreises An der Ruhr	6
Köln-Bayenthal, B-Kirchenmusikerin/ B-Kirchenmusiker	36	Urkunde über die Veränderung der Vereinten Evangelischen Kirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr	7
Köln-Bonn-Hessen, Rechnungsprüfungsstelle, Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer	236	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Sulzbach/Saar	7
Lennepe, Mitarbeiterin/Mitarbeiter für die Arbeit mit Jugendlichen	67	Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Bell, der Evangelischen Kirchengemeinde Leideneck und der Evangelischen Kirchengemeinde Uhler	8
Linnep, B-Kirchenmusikerin/B-Kirchenmusiker	236	Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Bell durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Leideneck und der Evangelischen Kirchengemeinde Uhler und über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Bell in „Evangelische Kirchengemeinde Bell-Leideneck-Uhler“	8
Meisenheim, B-Kirchenmusikerin/ B-Kirchenmusiker	115	Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Enkirch und der Evangelischen Kirchengemeinde Starkenburg	8
Merzig, Mitarbeitende/Mitarbeitenden in der Kinder-Jugend- und Gemeindefarbeit	203	Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Enkirch durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Starkenbourg und über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Enkirch in „Evangelische Kirchengemeinde Enkirch-Starkenbourg“	9
Mülheim An der Ruhr, Lukaskirchengemeinde, B-Kirchenmusikerin/B-Kirchenmusiker	115	Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Neuerkirch-Biebern und der Evangelischen Kirchengemeinde Alterküz	9
Niedergirmes, Diakonin/Diakon, Sozialarbeiterin/ Sozialarbeiter, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge	201		
Porz, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge, Diakonin/Diakon, Diplompädagogin/ Diplompädagoge, Sozialarbeiterin/ Sozialarbeiter für die Jugendarbeit	203		
Rhein-Ruhr-Wupper, Rechnungsprüfungsstelle, Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer	291		
St. Johann, hauptamtlicher pädagogischer Mitarbeiter	190		
Südrhein-Saar, Rechnungsprüfungsstelle, Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer	291		
Wassenberg, Organistin/Organist	36		
Werden, Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker	36		
Wittlich, pädagogische Mitarbeiterin/ pädagogischer Mitarbeiter	334		

Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Neuerkirch-Biebern durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Alterkülz und über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Neuerkirch-Biebern in „Evangelische Kirchengemeinde Neuerkirch-Biebern-Alterkülz“	9	Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Köln-Nord	256
Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Schönborn und der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchberg	10	Urkunde über die Auflösung des Evangelischen Gemeindeverbandes Köln-Südost	256
Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Ohlweiler-Ravengiersburg durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Schönborn und über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Ohlweiler-Ravengiersburg in „Evangelische Trinitatisgemeinde“	10	Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Köln-Rechtsrheinisch	257
Urkunde zur Änderung der Urkunde über den Evangelischen Friedhofsverband Wuppertal	10	Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Radevormwald	257
Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Burgsolms und der Evangelischen Kirchengemeinde Oberndorf	103	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Christusgemeinde Alsdorf-Würselen-Hoengen-Broichweiden und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Alsdorf, der Evangelischen Kirchengemeinde Hoengen-Broichweiden und der Evangelischen Kirchengemeinde Würselen	315
Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Köln-Rechtsrheinisch	103	Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Münster am Stein – Hüffelsheim-Traisen	316
Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Baumholder und der Evangelischen Kirchengemeinde Reichenbach	152	Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Waldböckelheim	317
Urkunde über die Änderung der Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Köln-Nord	181	Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Matthäus-Kirchengemeinde Bad Kreuznach	318
Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Altenkessel und der Evangelischen Kirchengemeinde Wahlschied-Holz	181	Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Sien und der Evangelischen Kirchengemeinde Weierbach	318
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Düsseldorf und die Aufhebung der Evangelischen Thomas-Kirchengemeinde Düsseldorf, der Evangelischen Matthäi-Kirchengemeinde Düsseldorf und der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde in Düsseldorf	199	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Weierbach-Sein	318
Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Köln-Süd/Mitte	213	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Saarbrücken-Ost	319
Urkunde über die Auflösung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirchenkreise Braunfels und Wetzlar	241	Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Enkirch-Starkenburg und der Evangelischen Kirchengemeinde Irmenach-Lötzbeuren-Raversbeuren	320
Urkunde über die Veränderung der Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Otzenrath-Hochneukirch und der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchherten	241	Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Gödenroth-Heyweiler und der Evangelischen Kirchengemeinde Roth	320
Urkunde über die Errichtung des Verwaltungsverbandes des Evangelischen Kirchenkreises Gladbach-Neuss	255	Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Gödenroth-Heyweiler durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Roth und die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Gödenroth-Heyweiler in „Evangelische Kirchengemeinde Gödenroth-Heyweiler-Roth“	320
Urkunde über die Rechtsnachfolge der Verwaltungsverbände und -verbände in den Kirchenkreisen Köln-Mitte, Köln-Süd, Köln-Nord und Köln-Rechtsrheinisch	255	Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Holzbach und der Evangelischen Kirchengemeinde Simmern	321
Urkunde über die Auflösung des Evangelischen Gemeindeverbandes Köln-Nord	256	Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Simmern durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Holzbach	321
		Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Kappel und der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchberg	321
		Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchberg durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Kappel und die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchberg in „Evangelische Kirchengemeinde Kirchberg-Kappel“	322

Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde An der Issel	322	ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG)	72
Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Münchholzhausen und der Evangelischen Kirchengemeinde Dutenhofen	324	<b>Verordnungen</b>	
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Dutenhofen/Münchholzhausen	324	Verordnung zur Aufhebung und Änderung von Verordnungen und Beschlüssen	2
Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Odenhausen und der Evangelischen Kirchengemeinde Salzböden	324	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO)	304
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Odenhausen/Salzböden	325	<b>Versorgungslasten</b>	
<b>Urlauberkantorendienst</b>		Information über die Versorgungslasten gemäß Anlage 18 KF-VO für 2014	149
Kur- und Urlauberseelsorgedienste bzw. Kur- und Urlauberkantorendienste in Bayern in der Sommersaison 2017	245	Information über die Versorgungslasten gem. Anlage 18 KF-VO für den Jahresabschluss 2015	229
<b>Urlauberseelsorge</b>		<b>Verstorben</b>	32, 111, 155, 187, 232, 246, 288, 342
Kur- und Urlauberseelsorgedienste bzw. Kur- und Urlauberkantorendienste in Bayern in der Sommersaison 2017	245	<b>Verwaltungslehrgänge</b>	siehe Lehrgänge
Urlauberseelsorge und Ferienpfarrämter in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg	60	<b>Verzeichnis</b>	
Ferienseelsorge in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg	111	Verzeichnis der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Verbände, Ämter, Einrichtungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und ihre Amtsträger – Gemeindeverzeichnis – Abonnementsverwaltung	231
Ferien- und Urlauberseelsorge in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg in der Sommersaison 2017	337	<b>Vikarinnen und Vikare</b>	
<b>Urlaubsorte</b>		Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare (Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – PfBVO)	84
Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2017	243	<b>Visitation</b>	
<hr/> <b>V</b> <hr/>		Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung für die Visitation in der Evangelischen Kirche im Rheinland	73
<b>Vereinbarungen</b>		Visitationsfragebogen	94
Vereinbarung über die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches bei der Ev. Kirchengemeinde Daun	102	<b>Vollständigkeitserklärung</b>	
Vereinbarung über die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches bei der Evangelischen Kirchengemeinde Aachen – Bezirkspresbyterium Aachen-Nord	196	Muster zur Vollständigkeitserklärung gemäß § 128 Abs. 5 KF-VO	212
Aufhebung der Vereinbarung über die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches bei der Evangelischen Kirchengemeinde Eschweiler	197	<hr/> <b>W</b> <hr/>	
Vereinbarung über die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches bei der Evangelischen Kirchengemeinde Osterath	197	---	
<b>Verbandsgesetz</b>		<hr/> <b>X, Y, Z</b> <hr/>	
Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz – VbG)	74	<b>Zählung</b>	
<b>Verfahrensgesetz</b>		Zählung des Besuchs der Gottesdienste und Kindergottesdienste im Jahre 2017	336
Kirchengesetz zur Änderung von §§ 1, 2, 3, 4 und 5 des Kirchengesetzes über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und		<b>Zusatzversorgungskasse</b>	
		14. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	58

Fortsetzung von Seite 46

**Satzung  
zur Aufhebung der Satzung  
für das Verwaltungsamt im Kirchenkreis  
Düsseldorf-Mettmann**

Auf der Grundlage von § 35 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 15. Januar 2016 (KABl. S.73) i.V.m § 17 des Verbandsgesetzes vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 155), haben die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Erkrath, Hilden, Hochdahl, Homberg, Hösel, Linnep, Lintorf-Angermund, Mettmann, Ratingen und die Kreissynode des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Satzungszweck**

Die Satzung des Verwaltungsamtes im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann vom 12. November 2005 (KABl 2006, S. 59) wird aufgehoben.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mettmann, den 16. November 2016

Evangelische Kirchengemeinde  
Erkrath

Siegel gez. Unterschrift

Evangelische Kirchengemeinde  
Hilden

Siegel gez. Unterschrift

Evangelische Kirchengemeinde  
Hochdahl

Siegel gez. Unterschrift

Evangelische Kirchengemeinde  
Homberg

Siegel gez. Unterschrift

Evangelische Kirchengemeinde  
Hösel

Siegel gez. Unterschrift

Evangelische Kirchengemeinde  
Linnep

Siegel gez. Unterschrift

Evangelische Kirchengemeinde  
Lintorf-Angermund

Siegel gez. Unterschrift

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde  
Mettmann  
gez. Unterschrift

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde  
Ratingen  
gez. Unterschrift

Siegel

Evangelischer  
Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann  
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt  
Düsseldorf, den 6. Januar 2017  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

**Satzung  
für das Verwaltungsamt im Evangelischen  
Kirchenkreis Kleve**

**Präambel**

Das Verwaltungsamt im Evangelischen Kirchenkreis Kleve dient dem Zweck, eine qualitätssichernde, fachkompetente, kostenbewusste und gemeindenahere Verwaltung zu sichern. Das Verwaltungsamt fördert damit den Gesamtauftrag der Kirche und hält ein Leistungsangebot vor, dass sich an den Anforderungen und Erfordernissen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises orientiert. Kirchengemeinden und Verwaltungsamt bemühen sich gemeinsam um die bestmögliche Erledigung der Verwaltungsaufgaben.

In der Verantwortung füreinander und um das geschwisterliche Miteinander zu stärken, hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Kleve auf Grundlage des Artikels 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 70), sowie des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz – VerwG) vom 12. Januar 2013 (KABl. S. 70), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 84), am 12. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Name, Rechtsform und Sitz**

(1) Das Verwaltungsamt ist eine unselbstständige Einrichtung des Evangelischen Kirchenkreises Kleve. Es führt die Bezeichnung „Verwaltungsamt im Evangelischen Kirchenkreis Kleve“, nachstehend „Verwaltungsamt“ genannt.

(2) Der Sitz des Verwaltungsamtes ist Goch.

**§ 2  
Aufgaben und Leistungen**

(1) Das Verwaltungsamt ist im Rahmen der Dienstgemeinschaft gemeinsamer Verwaltungsdienstleister für die Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenkreis Kleve (nachste-

hend „Kirchengemeinden“ genannt) und den Evangelischen Kirchenkreis Kleve (nachstehend „Kirchenkreis“ genannt) sowie deren Verbände, Dienste und Einrichtungen.

(2) Das Verwaltungsamt ist zuständig für die Wahrnehmung der Pflichtaufgaben gemäß § 8 VerwG.

(3) Die Wahrnehmung von Wahlaufgaben gemäß § 9 VerwG soll innerhalb des Kirchenkreises möglichst für alle Kirchengemeinden einheitlich geregelt werden. Das Recht der Kirchengemeinden zur Entscheidung über die Übertragung von Wahlaufgaben nach § 9 VerwG bleibt unberührt.

(4) Der Kirchenkreis selbst überträgt seine Wahlaufgaben gemäß § 9 VerwG auf das Verwaltungsamt durch Beschluss des Kreissynodalvorstands.

(5) Durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes können rechtlich selbstständige kirchliche und diakonische Einrichtungen, die nicht der verfassten Kirche angehören, durch Vereinbarung mitverwaltet werden, wenn ein berechtigtes Interesse gegeben ist.

(6) Der Evangelische Kirchenkreis Kleve als Träger des Verwaltungsamtes ist Träger der bestehenden Kassengemeinschaft und Träger der bestehenden gemeinsamen Verwaltung der Finanzanlagen gemäß den Regelungen der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO).

### § 3 Leitung

(1) Leitungsaufgaben werden durch die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand, die Superintendentin bzw. den Superintendenten und die Verwaltungsleitung wahrgenommen.

(2) Die Kreissynode entscheidet über: die Satzung, die Umlage für die Verwaltung und deren Berechnungsschlüssel. Das Verwaltungsamt wird als Teil des kreiskirchlichen Haushaltes geführt.

(3) Der Kreissynodalvorstand entscheidet insbesondere über: die Geschäftsordnung des Verwaltungsamtes, die Mitverwaltung selbstständiger Einrichtungen gemäß § 2 dieser Satzung, die Bestimmung der Verwaltungsleitung und deren Stellvertretung.

(4) Die Superintendentin bzw. der Superintendent führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Verwaltungsleitung.

(5) Die Leitung des Verwaltungsamtes obliegt gemäß § 6 VerwG der Leiterin bzw. dem Leiter. Die Verwaltungsleitung führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Verwaltungsamtes.

### § 4 Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 17 VerwG obliegen der Verwaltungsleitung, sofern diese nicht durch Vorbehalt eingeschränkt werden. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen insbesondere:

- a) die Vorbereitung und Umsetzung von Arbeitsrechtsangelegenheiten,
- b) die Genehmigung von Einstellungen und Eingruppierungen, soweit sie auf den Kreissynodalvorstand delegiert sind, jedoch ohne die Ausnahmegenehmigung nach dem Kirchengesetz über die ausnahmsweise Einstellung von Mitarbeitenden, die nicht der evangelischen Kirche angehören,
- c) die Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen an Gebäuden des Kirchenkreises,

d) die Anlage von Geldvermögen und die Bewirtschaftung von Finanzanlagen in der vom Kirchenkreis geführten bestehenden Kassengemeinschaft gemäß den Regelungen der Verordnung für das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO) entsprechend den Anlagenrichtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland und den Beschlüssen der Kreissynode zur Geldanlage,

e) bei ausreichendem Jahresergebnis: Abwicklung der Instandhaltungspauschale und Zuführung zur Rücklage.

(2) Die Wertgrenze für Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 17 Absatz 4 VerwG wird je Maßnahme bei Kirchengemeinden auf 50 Prozent, beim Kirchenkreis auf 70 Prozent des jeweiligen Haushaltsansatzes festgelegt.

(3) Die Verwaltungsleitung kann die Zuständigkeit für Geschäfte der laufenden Verwaltung an Mitarbeitende des Verwaltungsamtes delegieren.

### § 5

#### Haushalt und Finanzierung

(1) Das Verwaltungsamt wird als Teil des kreiskirchlichen Haushaltes und der kreiskirchlichen Stellenübersicht geführt.

(2) Die nicht durch Entgelte für Wahlaufgaben und sonstige Erträge des Verwaltungsamtes gedeckten Aufwendungen werden durch die Umlage des Verwaltungsamtes für Pflichtaufgaben finanziert.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Rentamt des Kirchenkreises Kleve vom 11. November 1974 (KABI 1/1975, S. 12–13) außer Kraft.

Evangelischer Kirchenkreis  
Kleve

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 19. Dezember 2016  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

### Satzung für den „Eine-Welt-Laden Remagen-Sinzig“

Auf Grund des Artikels 16 der Kirchenordnung in der Fassung vom 10. Januar 2003 (KABI. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetze, vom 16. Januar 2015 (KABI. S. 66), hat das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Remagen-Sinzig die Neufassung der Satzung vom 8. Februar 2006 (KABI. S.124) beschlossen:

### § 1

#### Trägerschaft, Ökumenischer Arbeitskreis

Der Eine-Welt-Laden Remagen-Sinzig versteht sich als eine Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Remagen-

Sinzig. Juristischer Träger ist die Evangelische Kirchengemeinde Remagen-Sinzig.

Der Eine-Welt-Laden Remagen-Sinzig wird durch den „Ökumenischen Arbeitskreis Eine-Welt-Laden Remagen-Sinzig“ geführt. Die Verantwortlichkeit des Presbyteriums nach Art. 15 und 16 der Kirchenordnung bleibt davon unberührt.

## § 2

### Orientierung und Aufgaben

Der „Ökumenische Arbeitskreis Eine-Welt-Laden Remagen-Sinzig“ orientiert sich am christlichen Glauben. Er stellt sich folgende Aufgaben:

1. Im Rahmen des konziliaren Prozesses der Kirchen tritt er ein für gerechte Lebensverhältnisse unter den Menschen, für friedliche Verständigung zwischen den Völkern und für die Bewahrung der Schöpfung. Er ist dabei von der Erkenntnis geleitet, dass sich die Probleme der „Dritten Welt“ nur dann lösen lassen, wenn die „Erste Welt“ an einem gerechten, friedlichen und schöpfungsbewahrenden Handeln interessiert ist. Beispielhaft will der Eine-Welt-Laden aufzeigen, dass solche alternativen Handelsstrukturen mit unterschiedlichen Handelspartnern in der einen Welt möglich sind.
2. Der „Ökumenische Arbeitskreis Eine-Welt-Laden Remagen-Sinzig“ will Genossenschaften und Selbsthilfegruppen finanziell und ideell unterstützen, indem Produkte dieser Initiativgruppen mit sozialintegrativem Charakter verkauft werden.
3. Durch Gespräche und Informationen will der „Ökumenische Arbeitskreis Eine-Welt-Laden Remagen-Sinzig“ das Bewusstsein dafür schärfen, dass ein partnerschaftlicher Umgang im Handel, insbesondere im Handel mit Partnerinnen und Partnern der „Dritten Welt“, die Voraussetzung für gerechte Arbeitsbedingungen und gerechte Entlohnung ist. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sind ein weiterer Teil der bewusstseinsbildenden Arbeit.
4. Der „Ökumenische Arbeitskreis Eine-Welt-Laden Remagen-Sinzig“ arbeitet mit sozialen, öffentlichen, privaten und kirchlichen Institutionen und Gruppen zusammen, die sich den unter 1. – 3. genannten Zielen verpflichtet fühlen.

## § 3

### Mitgliedschaft im Ökumenischen Arbeitskreis

1. Mitglied des „Ökumenischen Arbeitskreises Eine-Welt-Laden Remagen-Sinzig“ kann werden, wer die in § 2 genannten Aufgaben und Ziele anerkennt und zu einer verbindlichen Mitarbeit bereit ist.

Die Mitgliedschaft wird schriftlich erklärt. Es wird eine Mitgliederliste geführt. Es wird kein Mitgliederbeitrag erhoben. Aus der Mitgliedschaft erwachsen keine Ansprüche. Dienst im Eine-Welt-Laden kann nur durch eingetragene Mitglieder übernommen werden.

2. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, nicht mehr aktive Mitglieder zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Sie haben kein Stimmrecht, werden jedoch zu Vorträgen, geselligen Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten eingeladen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung des Austritts seitens des Mitgliedes oder durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung. Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund, z.B. Geschäftsschädigung durch wiederholte Begünstigung anderer Unternehmen zum

Schaden des Eine-Welt-Ladens oder bei Veruntreuung, verfügt werden. Der Antrag auf Ausschluss muss auf der Tagesordnung stehen und dem Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen Einspruch beim Presbyterium möglich, das dann endgültig entscheidet.

## § 4

### Geborene Mitglieder des Ökumenischen Arbeitskreises

Geborene Mitglieder des „Ökumenischen Arbeitskreises Eine-Welt-Laden Remagen-Sinzig“ sind:

1. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Presbyteriums,
2. eine weitere Presbyterin oder ein weiterer Presbyter, die vom Presbyterium benannt wird.

## § 5

### Arbeitsweise des Ökumenischen Arbeitskreises

Der „Ökumenische Arbeitskreis Eine-Welt-Laden Remagen-Sinzig“ soll zweimal im Quartal tagen. Eingeladen wird durch Terminbekanntgabe im Protokoll der vorherigen Sitzung. Im Falle eines Ausschlussantrages auf der Tagesordnung (siehe § 3.3) muss die Einladung mindestens eine Woche vorher schriftlich erfolgen. Die Besprechungen werden protokolliert. Für die Erstellung des Protokolls ist die Sprecherin bzw. der Sprecher verantwortlich; sie oder er kann diese Aufgabe an ein anderes Mitglied übertragen.

## § 6

### Beschlussfassungen

Der „Ökumenische Arbeitskreis Eine-Welt-Laden Remagen-Sinzig“ ist bei Wahlen von Ämtern, der Entscheidung welche Förderprojekte dem Presbyterium zur Beschlussfassung vorgelegt werden und dem Ausschluss eines Mitgliedes beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet dann die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird mit gleicher Tagesordnung zu einer Folgeversammlung eingeladen. Sie ist immer beschlussfähig.

In allen anderen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## § 7

### Wahlämter des Arbeitskreises

Der „Ökumenische Arbeitskreis Eine-Welt-Laden Remagen-Sinzig“ wählt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder die Inhaberinnen und Inhaber und jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter für folgende Ämter:

1. Sprecherin oder Sprecher

Zu den Aufgaben gehören unter anderem:

- a) Die Vertretung des Eine-Welt-Ladens im Rechtsverkehr; dazu gehören insbesondere der Abschluss von Kaufverträgen und Kommissionsgeschäften über Waren und Lebensmittel zum Verkauf im Eine-Welt-Laden, den Abschluss von Kaufverträgen über den Einkauf von Büro- und Verbrauchsmaterial für den Eine-Welt-Laden, die Bestellung von Informationsmaterial (z.B. Flyer) und die Entscheidung über Preisreduzierungen für Waren des Eine-Welt-Ladens. Die eingegangenen Verpflichtungen müssen sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel halten,

- b) Koordination aller Aufgabenbereiche der Funktionsträger,
- c) Maßnahmen zur Förderung der Gruppenaktivitäten und deren Koordination,
- d) Koordination aller Maßnahmen, die eine reibungslose, erfolgreiche und ordnungsgemäße Verkaufstätigkeit des Ladens ermöglichen,
- e) Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
- f) Betreuung neuer Mitglieder,
- g) Förderung jeglicher Aktivitäten, die den in § 2 genannten Aufgaben dienlich sind,
- h) Kontakt zum Presbyterium,
- i) Führen der Mitgliederliste.

#### 2. Einkäuferin oder Einkäufer Kunstgewerbe

Zu den Aufgaben gehören unter anderem:

- a) Führen einer Bedarfsliste für die Bestellung neuer Waren und Abstimmung mit der Sprecherin oder dem Sprecher,
- b) Koordinierung des Kommissionsgeschäftes mit anderen Gruppen, Institutionen oder Personen gemäß den vom Ökumenischen Arbeitskreis Eine-Welt-Laden Remagen-Sinzig festgelegten Grundsätzen.
- c) Gestaltung des Ladens, Warenpräsentation und Dekoration
- d) Information der Sprecherin oder des Sprechers über relevante Aktivitäten.

#### 3. Einkäuferin oder Einkäufer Lebensmittel

Zu den Aufgaben gehören unter anderem:

- a) Führen einer Bedarfsliste für die Bestellung neuer Waren und Abstimmung mit der Sprecherin oder dem Sprecher,
- b) Koordinierung des Kommissionsgeschäftes mit anderen Gruppen, Institutionen oder Personen gemäß den vom Ökumenischen Arbeitskreis Eine-Welt-Laden Remagen-Sinzig festgelegten Grundsätzen,
- c) Information der Sprecherin oder des Sprechers über relevante Aktivitäten.

#### 4. Finanzreferentin oder Finanzreferent

Zu den Aufgaben gehören unter anderem:

- a) Überwachung der finanziellen Lage des Eine-Welt-Ladens,
- b) enge Zusammenarbeit mit der Kirchmeisterin oder dem Kirchmeister für Finanzen,
- c) Zuarbeit dem Gemeindeverband Koblenz,
- d) jährliche Berichterstattung zur finanziellen Lage an den Ökumenischen Arbeitskreis Eine-Welt-Laden Remagen-Sinzig,
- e) Information der Sprecherin oder des Sprechers über relevante finanzielle Entwicklungen.

#### 5. Pressereferentin oder Pressereferent

Zu den Aufgaben gehören unter anderem:

- a) Information der Öffentlichkeit über die Arbeit des Eine-Welt-Ladens durch die örtliche Presse,
- b) Koordination der Veranstaltungen zum Zweck der Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit,
- c) Aktualisierung der Inhalte der Homepage des Eine-Welt-Ladens,

- d) Information der Sprecherin oder des Sprechers über relevante Aktivitäten.

Die Wahlperiode beträgt für alle Ämter zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Im Fall eines vorzeitigen Ausscheidens aus einem Amt kann die Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied beauftragen, die Aufgaben kommissarisch bis zur nächsten regulären Wahl zu übernehmen.

Grundsätzlich ist es auch möglich, dass ein Mitglied zwei Ämter in Personalunion übernimmt.

Der „Ökumenische Arbeitskreis Eine-Welt-Laden Remagen-Sinzig“ kann weitere Aufgaben einzelnen Mitgliedern verantwortlicher übertragen. Nicht übertragbar ist die Aufgabe der Sprecherin oder des Sprechers nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a). Die jeweilige Aufgabe ist protokollarisch festzuhalten.

### § 8

#### **Geschäftsjahr, Buchführung**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Buchführung erfolgt durch den Gemeindeverband Koblenz, Einnahmen und Ausgaben werden in einer eigenen Kostenstelle Eine-Welt-Laden Remagen-Sinzig verbucht.

### § 9

#### **Transparenz**

Die Sprecherin oder der Sprecher informiert das Presbyterium und die Mitglieder jährlich über die Arbeit des Eine-Welt-Ladens und den Umsatzverlauf/Jahreserlös. Auf Anforderung können Presbyterium und der Ökumenische Arbeitskreis jederzeit Auskunft erhalten.

### § 10

#### **Überschussverwendung**

Das Presbyterium entscheidet auf Vorschlag der Mitglieder des ökumenischen Arbeitskreises, an welches Förderprojekt die durch den Eine-Welt-Laden Remagen-Sinzig erwirtschafteten Überschüsse überwiesen werden. Die folgenden Kriterien sollen bei der Auswahl der Förderprojekte berücksichtigt werden:

- a) Projektauswahl unter dem Blickwinkel des konziliaren Prozesses,
- b) Projekte, mit denen sich der „Ökumenische Arbeitskreis Eine-Welt-Laden Remagen-Sinzig“ inhaltlich befasst hat,
- c) Projekte, zu denen ein persönlicher Bezug besteht oder aufgebaut werden kann, so dass eine Rückmeldung über den Einsatz der Fördermittel erfolgen kann,
- d) Förderung einzelner Projekte über einen längeren Zeitraum (Kontinuität).

### § 12

#### **Inkrafttreten, Satzungsänderungen**

Diese neue Satzung wurde vom „Ökumenischen Arbeitskreis Eine-Welt-Laden Remagen-Sinzig“ erarbeitet und vom Presbyterium in der Sitzung vom 1. Juni 2016 beschlossen.

Erforderliche weitere Satzungsänderungen sind in Abstimmung zwischen Presbyterium und „Ökumenischem Arbeitskreis Eine-Welt-Laden Remagen-Sinzig“ vorzunehmen.

Satzungsänderungen sind zu beschließen, durch die Kirchenleitung zu genehmigen und im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Neufassung der Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Remagen, 10. November 2016

Evangelische Kirchengemeinde  
Remagen-Sinzig

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 13. Dezember 2016

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

## **Satzung zur Erstellung eines Personalplanungskonzeptes im Kirchenkreis**

Die Kreissynode hat in Erfüllung der dem Kirchenkreis nach Art. 98 Abs. 1e KO und Art. 95 Abs. 3 KO zugewiesenen Aufgabe und nach § 2 Abs. 6 PPG sowie in Ausführung der Beschlüsse 32, 33 und 58 LS 2012 folgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

Personalverantwortung gehört nach Art. 95 Abs. 3 KO und Art. 98 Abs. 1e KO zu den Aufgaben des Kirchenkreises. Die gemeinsame und gegenseitige Verantwortung der Kirchengemeinden eines Kirchenkreises ist Ausdruck der Einheit der Kirche Jesu Christi. Dasselbe gilt wortgleich auf der Ebene der Gemeinschaft der Kirchenkreise innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Kirchengemeinden und die gemeindeübergreifenden Einrichtungen und Dienste bilden eine Glaubens-, Lebens- und Lerngemeinschaft und haben je für sich und miteinander Teil an der einen Sendung Gottes in die Welt.

Die Kirchengemeinden nehmen diese Verantwortung miteinander wahr, indem sie gemeinsam (Art. 8 KO) im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die personalwirtschaftlichen Voraussetzungen schaffen, den der Kirche gegebenen Auftrag nach Art. 1 KO zu erfüllen und in vielfältiger Weise Menschen die Begegnung mit der Botschaft des Evangeliums zu ermöglichen (Barmen 6).

Die Kreissynode des Kirchenkreises Saar-Ost hat auf ihrer Tagung am 7. November 2015 für die gemeinsame Personalplanung das Modell der „Mischform zwischen regionalen Gestaltungsräumen und partiellem Kirchenkreismodell“ beschlossen.

### **§ 1**

#### **Sinn und Zweck der Satzung**

(1) Diese Satzung verfolgt den Zweck, in der Gemeinschaft von Gemeinden auf der Ebene des Kirchenkreises, welcher in drei Gestaltungsräume untergliedert ist, durch eine abgestimmte Personalplanung die Dienstgemeinschaft der Professionen sicherzustellen.

Gesichert werden sollen:

- die verschiedenen kirchlichen Handlungsfelder,
- die regionale Erreichbarkeit der Angebote,
- eine Mindestzahl von Vollzeitstellen und anderen Stellen mit mindestens 25% Stellenumfang in den unterschiedlichen kirchlichen Berufen,
- die Aufrechterhaltung und die Stärkung der Qualifikation von beruflich Mitarbeitenden

- und die ihnen vermehrt zufallende Aufgabe der Suche und Gewinnung, der fachlichen Begleitung und Förderung von Ehrenamtlichen im Sinne von Eph. 4,11 f.

(2) Diese Satzung regelt die Personalplanung und -steuerung

a) in den Gestaltungsräumen sowie in den Fällen der Abordnung (§ 8) auch die Finanzierung von Mitarbeitenden der Kirchengemeinden, unter Ausnahme der Mitarbeitenden in den Kindertagesstätten,

b) auf der Ebene des Kirchenkreises der dort angesiedelten Arbeitsfelder.

(3) Grundlage für eine abgestimmte Personalplanung im Kirchenkreis ist die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (§ 2) und die Bildung von Gestaltungsräumen (§ 3).

(4) Die beteiligten Gemeinden verpflichten sich zur gegenseitigen Information sowie zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.

### **§ 2**

#### **Zusammenarbeit von Kirchengemeinden**

(1) Nach Art. 8 Abs. 1 KO sollen die Kirchengemeinden zusammenarbeiten, um ihre Aufgaben nach Art. 1 KO besser erfüllen zu können. Die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden ermöglicht es, ein vielfältiges Angebot gemeindlicher Dienste zu gewährleisten und eine ausgewogene, den regionalen Besonderheiten Rechnung tragende Verteilung von Mitarbeitendenstellen zu erreichen.

(2) Die Grundlage der gemeinsamen Personalplanung bildet das kreiskirchliche Personalrahmenkonzept.

(3) Über die Formen der Zusammenarbeit entscheiden die Presbyterien in den Gestaltungsräumen (§ 3). Die Gemeinden bedienen sich in ihrer Zusammenarbeit in Personalfragen der in dieser Satzung und in den einschlägigen Gesetzen der Evangelischen Kirche im Rheinland vorgesehenen Regelungsmöglichkeiten, insbesondere des Personalplanungsgesetzes und des Verbandsgesetzes.

(4) Die Presbyterien der Gemeinden in den Gestaltungsräumen bringen ihre Personalplanung im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchst. h) und i) KO in das Personalrahmenkonzept des Kirchenkreises ein.

### **§ 3**

#### **Gestaltungsräume im Kirchenkreis**

(1) Die Kreissynode legt per Beschluss den Zuschnitt der Gestaltungsräume fest.

(2) Will eine Kirchengemeinde aus dem Gestaltungsraum, dem sie angehört, ausscheiden, muss sie sich einem anderen Gestaltungsraum anschließen. Die Presbyterien des bisherigen Gestaltungsraums sind zu hören. Die Presbyterien des neuen Gestaltungsraums müssen der Erweiterung zustimmen. Das Ergebnis der Anhörung und die Beschlüsse der Presbyterien sind der Kreissynode vorzulegen. Diese beschließt die Veränderung der Gestaltungsräume durch Synodenbeschluss.

### **§ 4**

#### **Personalrahmenkonzept nach Art. 95 Abs. 3 KO (Kirchenkreis)**

(1) Das Personalrahmenkonzept für die beruflich Mitarbeitenden bezieht sich in der Regel auf Beschäftigungsverhältnisse nach Art. 66 KO.

(2) Alle Gemeinden des Kirchenkreises tragen gemeinsam Verantwortung für die beruflich Mitarbeitenden, die beim

Kirchenkreis angestellt sind. Die in diesen Bereichen bestehenden Personalstellen werden solidarisch durch alle Kirchengemeinden im Kirchenkreis finanziert.

(3) Das kreiskirchliche Personalrahmenkonzept und seine Änderungen werden durch die Kreissynode in Kraft gesetzt. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich (§ 2 Abs. 1 Personalplanungsgesetz).

(4) Das Personalrahmenkonzept ist mit dem Rahmenkonzept für die Verteilung der Pfarrstellen zu synchronisieren.

(5) Das Personalrahmenkonzept berücksichtigt die verfügbaren Daten zur demografischen und finanziellen Entwicklung.

(6) Das Personalrahmenkonzept wird jährlich durch den Kreissynodalvorstand unter Beteiligung des kreiskirchlichen Personalplanungsausschusses überprüft.

(7) Das Personalrahmenkonzept stellt die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Stellen und die unter Einbeziehung der aktuellen Beschäftigungsverhältnisse notwendigen personalplanerischen Maßnahmen auf der Ebene des Kirchenkreises und der Gestaltungsräume dar.

### § 5

#### Kreissynodaler Personalplanungsausschuss

(1) Zur Personalplanung beruft die Kreissynode einen Personalplanungsausschuss und wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden.

(2) Der Personalplanungsausschuss tagt mindestens dreimal im Jahr. Die/Der Vorsitzende des Personalplanungsausschusses lädt dazu ein.

(3) Der Personalplanungsausschuss besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- fünf von der Kreissynode zu wählenden Mitgliedern, davon zwei Pfarrstelleninhaberinnen/-inhaber sowie drei Mitgliedern mit Befähigung zum Presbyteramt ohne kirchliches Anstellungsverhältnis im Kirchenkreis. Unter diesen fünf Mitgliedern sollen sowohl ein KSV-Mitglied als auch ein Mitglied des Finanzausschusses sein.

Beratend gehören dem Personalplanungsausschuss an:

- die Jugendreferentin oder der Jugendreferent,
- die Kreiskantorin oder der Kreiskantor,
- die Vertrauensküsterin oder der Vertrauensküster im Kirchenkreis,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der kreiskirchlichen Mitarbeitervertretung,
- bis zu drei weitere Vertreterinnen oder Vertretern anderer Arbeitsfelder.

(4) Der Personalplanungsausschuss hat auf Grund von § 4 folgende Aufgaben:

- die Erhebung des Personalbestandes im Kirchenkreis nach einem vom Landeskirchenamt vorgegebenen Raster,
- die Umsetzung, Begleitung und Fortschreibung des Personalrahmenkonzeptes,
- die Erstellung eines jährlichen Personalberichtes für die Kreissynode,
- Beratung und Zuarbeit für den Kreissynodalvorstand.

(5) Der Personalplanungsausschuss erstellt ein Personalrahmenkonzept als Planungsvorlage für den Kreissynodalvorstand. Dieser verabschiedet die endgültige Beschlussvorlage für die Kreissynode.

(6) Der Personalplanungsausschuss kooperiert mit den für die unterschiedlichen Arbeitsfelder zuständigen Fachausschüssen, Gremien und Arbeitskreisen.

### § 6

#### Personalplanung in den Gestaltungsräumen

Im Falle jeder beabsichtigten Stellenbesetzung (auch im Wege der Überlassung nach § 8) setzen die Kirchengemeinden die übrigen Kirchengemeinden des Gestaltungsraumes und den Vorsitzenden des Personalplanungsausschusses über die Verwaltung von dieser Absicht in Kenntnis und beantragen die Einsetzung einer Planungsgruppe, in die jedes beteiligte Presbyterium aus seiner Mitte heraus mindestens ein Mitglied entsendet. Die Presbyterien des jeweiligen Gestaltungsraumes sind gehalten, die Bildung der Planungsgruppe zu fördern und ihre Vertreter schnellstmöglich zu benennen. Die Planungsgruppe wird von dem Vorsitzenden des Personalplanungsausschusses einberufen und von diesem oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Personalplanungsausschusses koordiniert und geleitet.

Das Ergebnis der Beratungen ist zu protokollieren. Die beteiligten Presbyterien sind von dem jeweiligen Ergebnis in Kenntnis zu setzen. Weiter ist es dem Personalplanungsausschuss im Hinblick auf seine Beteiligung an der jährlichen Überprüfung des Personalrahmenkonzeptes nach § 4 Abs. 6 ebenso zur Kenntnis zu geben wie die im jeweiligen Fall vom Presbyterium der beantragenden Kirchengemeinde getroffene Entscheidung über die Stellenbesetzung.

### § 7

#### Zusätzliches Personal

(1) Über das Personalplanungskonzept hinaus bleibt es jeder einzelnen Gemeinde unbenommen, weiteres Personal in eigener Verantwortung nach Art. 16 und Art. 66 KO anzustellen.

(2) Dieses weitere Personal muss aus den Gemeinden verfügbaren Kirchensteuermitteln und/oder durch sonstige Einnahmen (Sponsoring, Refinanzierung, Fördervereine etc.) finanziert werden.

### § 8

#### Überlassung von Mitarbeitenden

(1) Kirchengemeinden sollen zur Sicherung und Einrichtung von auskömmlichen Stellen Mitarbeitende anderen Gemeinden, vorzugsweise des Gestaltungsraumes, zur Verfügung stellen. Dabei sind die Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zu beachten. Wird die Beschäftigung von Mitarbeitenden durch Arbeitsverträge bei mehreren Gemeinden gesichert, soll zwischen den Gemeinden eine Rahmenvereinbarung getroffen werden, die kollidierende Verpflichtungen aus den Arbeitsverhältnissen verhindert.

(2) Die Gemeinde, die eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter stellt, bleibt weiterhin Anstellungsträgerin. Sie erhält einen dem Umfang der Abstellung entsprechenden Personal- und Sachkostenanteil. Entsprechende schriftliche Vereinbarungen sind zwischen den beteiligten Gemeinden abzuschließen.

(3) Die Dienste im Wege der Abordnung werden in einer Dienstanweisung unter Beteiligung der betroffenen Mitarbeitenden geregelt.

### § 9

#### Inkrafttreten

Die Kirchenkreissatzung zur Zusammenarbeit von Kirchengemeinden in Personalfragen tritt mit Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt (KABI.) in Kraft.

### § 10 Überprüfung der Satzung

Nach Ablauf von vier Jahren nach dem Inkrafttreten werden die Erfahrungen bei der Anwendung der Satzung ausgewertet; gegebenenfalls werden Anpassungen der Satzung vorgenommen.

Kirchenkreis  
Saar-Ost

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 6. Januar 2017  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

Siegel

### Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

1363106

Az. 03-10-11:1502599

Düsseldorf, 13. Januar 2017

Das Siegel des aufgelösten Evangelischen Gemeindeverbandes Köln-Nord, Kirchenkreis Köln-Nord, wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1362708

Az. 03-10-11:15031

Düsseldorf, den 11. Januar 2017

Das Siegel der aufgehobenen 6. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Moers mit dem Beizeichen „dreizackiger Stern“ wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

### Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

1363106

Az. 03-10-11:1502599

Düsseldorf, 13. Januar 2017

Körperschaft:

Evangelischer Verwaltungs-  
verband Köln-Nord

Kirchenkreis:

Köln-Nord

Umschrift des Kirchensiegels:

EVANGELISCHER  
VERWALTUNGSVERBAND  
KÖLN-NORD

Das Landeskirchenamt



Das Landeskirchenamt

1362765

Az. 02-10-11:1505349

Düsseldorf, 11. Januar 2017

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Sien, Kirchenkreis Obere Nahe, wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1362765

Az. 02-10-11:1505349

Düsseldorf, 11. Januar 2017

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Weierbach, Kirchenkreis Obere Nahe, wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1362765

Az. 02-10-11:1505349

Düsseldorf, 11. Januar 2017

Kirchengemeinde:

Evangelische Kirchengemeinde  
Weierbach-Sein

Kirchenkreis:

Obere Nahe

Umschrift des Kirchensiegels:

EVANGELISCHE KIRCHEN-  
GEMEINDE WEIERBACH-SIEN

### Bekanntgabe über das Wiederingebrauchsetzen eines Kirchensiegels

1362754

Az. 02-10-11:1502402

Düsseldorf, 11. Januar 2017

Das außer Gebrauch gesetzte Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll, Kirchenkreis Köln-Mitte, mit drei gefüllten, untereinander angeordneten Rauten wird mit sofortiger Wirkung wieder in Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt



Das Landeskirchenamt

## Personal- und sonstige Nachrichten

### Errichtung einer Pfarrstelle:

In der Ev. Kirchengemeinde Neuss-Süd, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, ist mit Wirkung vom 1. Februar 2017 eine 6. Pfarrstelle „Gemeindepfarrstelle“ errichtet worden.

### Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde St. Annual, Kirchenkreis Saar-West, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2017 die 2. Pfarrstelle „Gemeindepfarrstelle“ aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Wahlscheid, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, ist mit Wirkung vom 1. Februar 2017 die 2. Pfarrstelle „Entlastungspfarrstelle“ aufgehoben worden.

### Pfarrstellenausschreibungen:

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Daaden, Kirchenkreis Altenkirchen, ist ab sofort mit einem Dienstumfang von 100% durch das Presbyterium zu besetzen. Daaden liegt in einem überwiegend evangelisch geprägten waldreichen Tal am Fuße des Westerwaldes, ca. 25 km südwestlich von Siegen. Die unierte Kirchengemeinde hat ca. 4.350 Gemeindeglieder in den Orten Biersdorf, Daaden, Derschen, Emmerzhausen, Niederdreisbach, Mauden und Schutzbach. Ihr geistliches Umfeld ist besonders durch die Siegerländer Erweckungsbewegung geprägt. Die Leitsätze unserer Gemeindekonzeption lauten: „Die Ev. Kirchengemeinde Daaden verkörpert die Vielfalt, die durch den lebendigen Jesus Christus zur Einheit wird. Sie baut Brücken zu allen Menschen, um die ganze Fülle des Lebens erfahrbar zu machen.“ Zum pfarramtlichen Team gehört neben dem Inhaber der 2. Pfarrstelle auch die Gemeindeferentin mit einer 100%-Stelle, die ihre Kernbereiche in der Frauen- und Seniorenarbeit sowie in der Verzahnung von Kinder-, Jugend- und Familienarbeit hat. Die Kirchengemeinde ist dem Verwaltungsamt des Ev. Kirchenkreises Altenkirchen angeschlossen. Die Verwaltung vor Ort wird durch ein Gemeindebüro mit zwei Halbtagskräften geleistet. Ein Hausmeisterehepaar und ein C-Kirchenmusiker (in Teilzeit) vervollständigen das Team der Hauptamtlichen. Die Küsterdienste werden zurzeit in großen Teilen von Ehrenamtlichen getragen. Die Kirchengemeinde ist Trägerin von zwei Kindertagesstätten. Außerdem werden in ökumenischer Zusammenarbeit mit drei Nachbargemeinden eine kirchliche Sozialstation und eine Tagespflegeeinrichtung unterhalten. In den Außenorten wird die Gemeindegliederarbeit im Wesentlichen von landeskirchlichen Gemeinschaften und dem CVJM getragen. Die Gottesdienste werden an vier Predigtstätten gefeiert: in der Barockkirche in Daaden und in der Regel zeitgleich in drei Außenorten (dort jeweils ein bis zweimal im Monat als kirchliche Gottesdienste und ansonsten selbst verantwortet). In Daaden wird dazu 14-tägig Kindergottesdienst gefeiert. Daneben gibt es Gottesdienste in anderer Form wie den monatlichen „Brücke-Gottesdienst“, den vierteljährlichen „Himmel berühren-Gottesdienst mit allen Sinnen“ oder den jährlichen Jugendgottesdienst „Skyline“. Die Konfirmandenarbeit wurde in den letzten Jahren den aktuellen Herausforderungen der Ganztagschulen angepasst und findet monatlich am Wochenende statt. In der Jugendarbeit werden mehrere Gruppen und jährliche Freizeiten angeboten. Die Gemeinde sucht eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar, die/der/das Freude an einer zeitgemäßen und lebensnahen, biblisch-missionarisch orientierten Verkündigung hat und ihre/seine Schwerpunkte auf Seelsorge und Diakonie legt. Das Presbyterium wünscht

sich teamorientiertes Arbeiten mit allen Beteiligten, d.h. insbesondere Wertschätzung der ehrenamtlich Mitarbeitenden, jemanden, dem die Anliegen älterer Menschen, aber auch die Begegnung zwischen den Generationen am Herzen liegt, jemanden, der offen auf Menschen zugehen kann und gerne Besuche macht und jemanden mit Konfliktfähigkeit nach außen und innen. Ein Pfarrhaus mit großem Garten ist in Daaden vorhanden. Nähere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage [www.hahnengel.de](http://www.hahnengel.de) (dort befindet sich auch die Gemeindekonzeption zum Download) bzw. sowohl bei der stellvertretenden Vorsitzenden des Presbyteriums Frau Dorothee Ginsberg, Tel. (0 27 43) 62 99, als auch beim Vorsitzenden des Presbyteriums Pfarrer Steffen Sorgatz, Tel. (0 27 43) 93 31 89. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Ev. Kirchengemeinde Daaden über die Superintendentin des Kirchenkreises Altenkirchen, Pfarrerin Andrea Aufderheide, Stadthallenweg 16, 57610 Altenkirchen.

Der Kirchenkreis Lennep sucht zum 1. September 2017 eine Pfarrerin/einen Pfarrer zur Erteilung von evangelischer Religionslehre am Berufskolleg Technik Remscheid. Die Stelle ist mit vollem Dienstumfang (zurzeit 25,5 Wochenstunden) durch das Leitungsorgan zu besetzen. Im Berufskolleg Technik Remscheid werden 1.600 Schülerinnen und Schüler in Voll- und Teilzeitklassen unterrichtet. Das Kollegium umfasst 55 Lehrerinnen und Lehrer. Metalltechnik, Elektrotechnik und IT-Technik bilden die Schwerpunkte des Berufskollegs, das alle Bildungsgänge des berufsbildenden Systems vorhält. Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie Freude an der Teamarbeit mit überwiegend männlichen jungen Erwachsenen haben. Kenntnisse des berufsbildenden Schulsystems und der Umgang mit Begriffen wie „Berufsbezug“, „didaktische Jahresplanung“, „Kompetenzorientierung“ und „Lernsituationen“ werden vorausgesetzt. Die Bereitschaft, Schülerinnen und Schüler seelsorgerlich zu begleiten wird erwartet. Die Mitarbeit in der religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaft und in der Notfallseelsorge des Kirchenkreises ist obligatorisch. Für Rückfragen stehen Ihnen der Bezirksbeauftragte Pfarrer Friedhelm Haun, Tel. (0 21 91) 7 61 40, [bezirksbeauftragte@kklennep.de](mailto:bezirksbeauftragte@kklennep.de), der Abteilungsleiter Kinder – Jugend – Bildung, Pfarrer Jochen Robra, Tel. (0 21 91) 5 91 69 11, [abteilungsleitung-bildung@kklennep.de](mailto:abteilungsleitung-bildung@kklennep.de), und der Superintendent Pfarrer Hartmut Demski, Tel. (0 21 91) 9 68 11 11, [Hartmut.Demski@kklennep.de](mailto:Hartmut.Demski@kklennep.de), zur Verfügung. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an die Abteilung Kinder – Jugend – Bildung des Ev. Kirchenkreises Lennep durch den Superintendenten, Geschwister-Scholl-Straße 1a, 42897 Remscheid.

### Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

In der Kirchengemeinde Bergneustadt ist zum 1. September 2017 die Stelle der A-Kirchenmusikerin/des A-Kirchenmusikers (100%, BAT-KF) neu zu besetzen. Der langjährige Kirchenmusiker, KMD Hans Wülfling, tritt in den Ruhestand. Bergneustadt liegt in reizvoller Umgebung im Oberbergischen Land, etwa 60 km von Köln entfernt. Die Gemeinde hat gut 4.500 Gemeindeglieder, ist in zwei Seelsorgebereiche aufgeteilt und verfügt über zwei Gottesdienststellen: die denkmalgeschützte Altstadtkirche und das Gemeindezentrum Hackenberg. Des Weiteren unterhält sie eine Kindertagesstätte, zwei Altenheime und eine Diakoniestation. Das Team der Mitarbeitenden umfasst zwei Pfarrer, einen Gemein-

dereferenten und zwei Küster. Für die Orgeldienste stehen weitere Vertretungskräfte zur Seite. Die Kirchengemeinde bildet mit drei weiteren Gemeinden einen Kooperationsraum. Für uns ist die kirchenmusikalische Arbeit wesentliches Element der Verkündigung und unserer Gemeindegemeinschaft. Diese Arbeit wird ideell und finanziell durch unseren Förderverein „Initiative Kirchenmusik in Bergneustadt“ unterstützt. Sie sind engagiert und haben Freude an der Kirchenmusik in ihren verschiedenen Formen und Farben im klassischen Bereich wie auch in der christlichen Populärmusik – dann ist die Stelle in Bergneustadt genau das Richtige für Sie! Auch Kinder und Jugendliche werden gerne mit Ihnen kreative Ideen entfalten (Chor- und Bandarbeit). Das reiche kirchenmusikalische Leben soll durch Sie mit neuen Impulsen versehen werden. Derzeitige Aufgabenbereiche sind: Orgelbegleitung unseres Gottesdienstangebotes, Begleitung von Kasualien sowie die Organisation der Orgeldienste, Kantorei (ca. 60 Mitglieder), Aufführungen von Oratorien sowie Kantaten-, Musikgottesdienste, Gospelchor (ca. 20 Mitglieder), Seniorenchor (ca. 20 Mitglieder), Zwergenchor (2 – 6 Jahre), Kinderchor (ab 6 Jahre), Posaunenchor (16 Mitglieder). Zu unserem kirchenmusikalischen Leben gehören auch zwei Bands und ein Sing-in-Team unter ehrenamtlicher Leitung. Für die Durchführung der kirchenmusikalischen Arbeit bieten wir: Klais-Orgel von 1970 (19 Register), Tschöckel-Orgel von 1983 (10 Register), ein Ibach-Flügel im großen Probenraum, mehrere Klaviere und E-Pianos. Zum Stellenprofil gehört die anteilige Übernahme des Kreiskantorats im Kirchenkreis An der Agger. Dies umfasst u.a. die Aus- und Fortbildung nebenamtlicher Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker, Leitung der Kirchenmusikerkonvente, Beratung der Gemeinden, Kontakt zur Landeskirche. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten bis zum 15. März 2017 an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Bergneustadt, Kirchstraße 5, 51702 Bergneustadt, oder an [ev.kgm.bergneustadt@t-online.de](mailto:ev.kgm.bergneustadt@t-online.de). Mehr zu unserer Gemeinde finden Sie auch unter [www.ev-kirche-bergneustadt.de](http://www.ev-kirche-bergneustadt.de). Auswahlgespräche finden am 24. und 25. April 2017 statt. Termine für die praktische Vorstellung sind voraussichtlich 15. und 16. Mai 2017. Weitere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Dietrich Schüttler, Tel. (0 22 61) 47 03 16, E-Mail: [dietrich.schuetzler@ekir.de](mailto:dietrich.schuetzler@ekir.de), ferner zum Kreiskantorat: Hans-Peter Fischer, Tel. (0 22 61) 2 79 02, E-Mail: [peter.fischer@ekagger.de](mailto:peter.fischer@ekagger.de).

Das Rechnungsprüfungsamt der Rechnungsprüfungsstelle Düsseldorf sucht zum nächstmöglichen Termin eine Rechnungsprüferin/einen Rechnungsprüfer möglichst mit Prüfungserfahrung. Die Rechnungsprüfungsstelle Düsseldorf ist eine unabhängige, selbstständige, kirchliche Körperschaft öffentlichen Rechts. Das Rechnungsprüfungsamt prüft die gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögens- und Finanzverwaltung der Ev. Kirche im Rheinland mit ihren Einrichtungen sowie die evangelischen Kirchengemeinden und den Kirchenkreis in Düsseldorf. Sie berät und gibt Anregungen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Ziel der Tätigkeit ist es, dazu beizutragen, die Mittelverwendung bis hin zur Bilanzierung auf Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu prüfen und damit sicherzustellen, dass das Vertrauen der Mitglieder gerechtfertigt ist. Wir erwarten insbesondere: eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (Dipl.-Verwaltungswirt/in (FH) bzw. Dipl.-Betriebswirt/in (FH) oder Bachelor of Arts – Public Management oder 2. (kirchliche) Verwaltungsprüfung) oder eine vergleichbare Ausbildung, fundierte Kenntnisse in der Doppik mit der Fähigkeit, Jahresabschlüsse der kirchlichen

Körperschaften zu prüfen und zu analysieren, die nach dem Neuen Kirchlichen Finanzwesen erstellt werden, Initiative, Selbstständigkeit, Kooperationsbereitschaft, Flexibilität, hohe Einsatz- und Leistungsbereitschaft sowie Durchsetzungsvermögen, sichere MS-Office Kenntnisse (Word/Excel/PowerPoint), Bereitschaft und Fähigkeit zusammen mit der Leitung und den vier weiteren Beschäftigten vertrauensvoll und eng zusammenzuarbeiten, um die Weiterentwicklung der Rechnungsprüfungsstelle zu gestalten Bereitschaft zur Nutzung des privaten PKW für Dienstreisen (auch mehrtätig), Bereitschaft an der Teilnahme von Fortbildungsveranstaltungen (auch mehrtätig), die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche. Die Vollzeitstelle wird unbefristet besetzt und ist bewertet nach Entgeltgruppe 13 BAT-KF, in Anlehnung an den TVöD – kommunale Fassung. Dazu gehört auch eine attraktive kirchliche Altersvorsorge (KZVK) sowie betriebliche und soziale Leistungen (z.B. Jobticket). Die tarifliche Arbeitszeit ist in ein sehr umfangreiches Gleitzeitmodell eingebettet. Die Bereitschaft zur Übernahme weiterer Aufgaben und evtl. Spezialisierung z.B. im Personal-, IT- oder Baurecht, wird erwartet. Die Rechnungsprüfungsstelle fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern; Bewerbungen von Frauen werden daher ausdrücklich begrüßt. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen bis zum 3. März 2017 an: Rechnungsprüfungsamt der Rechnungsprüfungsstelle Düsseldorf, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf. Für Fragen steht Ihnen der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, Herr Volker Bogner, Telefon (02 11) 45 62 510, bzw. [Volker.Bogner@rpadus.de](mailto:Volker.Bogner@rpadus.de), gerne zur Verfügung.

Das Rechnungsprüfungsamt der Rechnungsprüfungsstelle Düsseldorf sucht zum nächstmöglichen Termin eine Unterstützungskraft für den prüferischen Dienst/Prüfungsassistentin/Prüfungsassistent. Die Rechnungsprüfungsstelle Düsseldorf ist eine unabhängige, selbstständige, kirchliche Körperschaft öffentlichen Rechts. Das Rechnungsprüfungsamt prüft die gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögens- und Finanzverwaltung der Ev. Kirche im Rheinland mit ihren Einrichtungen sowie die evangelischen Kirchengemeinden und den Kirchenkreis in Düsseldorf. Sie berät und gibt Anregungen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Ziel der Tätigkeit ist es, dazu beizutragen, die Mittelverwendung bis hin zur Bilanzierung auf Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu prüfen und damit sicherzustellen, dass das Vertrauen der Mitglieder gerechtfertigt ist. Wir erwarten insbesondere: eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst oder 1. (kirchliche) Verwaltungsprüfung oder eine vergleichbare Ausbildung, gute Kenntnisse in der Doppik und im kirchlichen/öffentlichen Haushaltsrecht, Initiative, Selbstständigkeit, Kooperationsbereitschaft, Flexibilität, sichere MS-Office Kenntnisse (Word/Excel/PowerPoint), gutes Zahlenverständnis, Bereitschaft und Fähigkeit zusammen mit der Leitung und den fünf weiteren Beschäftigten vertrauensvoll und eng zusammenzuarbeiten, Bereitschaft an der Teilnahme von Fortbildungsveranstaltungen (auch mehrtätig), die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche. Die Vollzeitstelle wird unbefristet besetzt. Zum Aufgabengebiet zählen vorbereitende Prüfungshandlungen und Unterstützung der Prüfer bei bestimmten Prüfungsthemen. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF, in Anlehnung an den TVöD – kommunale Fassung. Dazu gehört auch eine attraktive kirchliche Altersvorsorge (KZVK) sowie betriebliche und soziale Leistungen (z.B. Jobticket). Die tarifliche Arbeitszeit ist in ein sehr umfangreiches Gleitzeitmodell eingebettet. Die

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (02 11) 45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de.

**Verlag:** W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (0521) 911 01-12, Fax (0521) 911 01-19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

**Layout:** Di Raimondo Type & Design, [www.diraimondo.de](http://www.diraimondo.de)

**Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt

Bereitschaft zur Weiterbildung und/oder Spezialisierung wird befürwortet und unterstützt. Die Rechnungsprüfungsstelle fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern; Bewerbungen von Frauen werden daher ausdrücklich begrüßt. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen bis zum 3. März 2017 an: Rechnungsprüfungsamt der Rechnungsprüfungsstelle Düsseldorf, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf. Für Fragen steht Ihnen der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, Herr Volker Bogner, Tel. (02 11) 45 62 510, bzw. [Volker.Bogner@rpadus.de](mailto:Volker.Bogner@rpadus.de), gerne zur Verfügung.

Wir suchen zum frühestmöglichen Termin, spätestens zum 1. Juli 2017 eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer. Der neu gegründete Verbandsverband des Evangelischen Kirchenkreises Gladbach-Neuss nimmt Verwaltungsgeschäfte für den Kirchenkreis, die Kirchengemeinden und weitere kirchliche Einrichtungen im Kirchenkreis wahr. Er erbringt als Dienstleister seine Aufgaben entsprechend den Zielen Wirtschaftlichkeit, Freundlichkeit gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den Verbandsmitgliedern und deren Vertreterinnen und Vertretern sowie allen Dienstleistungen Nachfragenden. Dabei sorgt er für größtmögliche Leistungssicherheit. Als Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer übernehmen Sie die Aufgaben der Geschäftsführung nach dem Verbandsgesetz und der Verwaltungsleitung nach dem Verwaltungsstrukturgesetz der Ev. Kirche im Rheinland (Leitung des Dienstbetriebes und der Geschäftsverteilung). Sie sind insbesondere verantwortlich für den Aufbau des Verbandsverbandes zu einem fachlich kompetenten Dienstleister und dessen laufender Optimierung, die wirtschaftliche

Führung der laufenden Geschäfte und die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr, die Umsetzung und Verfolgung der strategischen Vorgaben des Verbandsvorstandes, das Personalmanagement und die Mitarbeiterführung, die fachliche Begleitung der Organe der Mitglieder des Verbandes, eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Organen des Verbandes. Sie verfügen über die Qualifikation für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation, wie z. B. ein einschlägiges Studium, Erfahrung in der Führung kirchlicher Verwaltung. Sie überzeugen durch selbstständige Arbeitsorganisation und die Bereitschaft, Entscheidungen vertrauensvoll in Abstimmung mit den Leitungsorganen zu treffen, Ihre Fähigkeit, Mitarbeiter kooperativ zu führen und zu motivieren, Verhandlungsgeschick, sicheres Auftreten sowie Durchsetzungsvermögen, hohe Eigenmotivation, pro-aktive und ergebnisorientierte Arbeitsweise, sehr gute Kommunikationsfähigkeiten auf allen Ebenen. Die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche ist Bedingung. Wir bieten eine verantwortungsvolle Leitungsaufgabe mit einer der Position angemessenen Vergütung. Es ist vorgesehen, in Absprache mit der Landeskirche eine Eingruppierung im Beamtenverhältnis gemäß Besoldungsgruppe A 15 bzw. vergleichbarer Eingruppierung im Angestelltenverhältnis vorzunehmen. Für Auskünfte zu Bewerbungsfragen wenden Sie sich bitte an den Vorsitzenden des Verbandes, Superintendenten Dietrich Denker, Tel. (0 21 66) 6159 30 oder (0 21 66) 2 05 18, E-Mail: [dietrich.denker@ekir.de](mailto:dietrich.denker@ekir.de). Ihre ausführliche Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen der Ausschreibung im Kirchlichen Amtsblatt an den Vorsitzenden des Vorstandes des Verbandsverbandes des Evangelischen Kirchenkreises Gladbach-Neuss, Superintendent Dietrich Denker, Hauptstraße 200, 41236 Mönchengladbach.